Die Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten einer privaten Versicherungsgesellschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

eingereicht von

Heinrich Krüger
Referendar in Chemnitz.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Meinen Eltern

in Verehrung und Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. I. Der Begriff des Versicherungsagenten und der Zweck der Vorschriften der §§ 43—47 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 9

II. Die Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten.

§ 3. 1. Die Vertretungsmacht im allgemeinen 14

2. Die Vertretungsmacht bei Abschluß des Versicherungsvertrags.

§ 4. a) Die Befugnis zur Entgegennahme des Antrags auf Schließung eines Versicherungsvertrags 16

§ 5. b) Die Vertretungsmacht zur Entgegennahme des Widerrufs des Vertragsantrags 20

3. Die Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten nach dem Vertragsschlusse.

§ 6. a) Die Vertretungsmacht zur Entgegennahme der während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses zu bewirkenden Anträge, Anzeigen und sonstigen Erklärungen 21

§ 7. b) Die Vertretungsmacht zur Aushändigung des Versicherungsscheins und anderer Urkunden 27

§ 8. c) Die Inkassobefugnis 30

4. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten.

§ 9. a) Örtliche Beschränkungen (der Bezirksagent) 34

§ 10. b) Sachliche Beschränkungen nach § 47 VVG. 39

§ 11. 5. Die Kenntnis des Vermittelungsagenten 42

§ 12. 6. Die Auslegungsbefugnis 45

Literaturverzeichnis und Abkürzungen.

Albrecht-Tentler, Das Recht der Agenten nach deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84—92 HGB. Berlin 1908.

Angestelltenversicherung, Die. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. 1. u. 2. Jahrg. 1913/14.

APV. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Bis 1914.

Baumgartner, Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft. Straßburg i. E.

Beckhaus, Die rechtliche Stellung der Unteragenten der Binnenversicherungsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 und dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der neueren Literatur. Diss. Borna 1903.

Begr. z. VVG. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Berlin.

Behrend, Lehrbuch des deutschen Handelsrechts. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1886.

Biedermann, Die Haftung des Versicherers gegenüber dem durch betrügerische Vorspiegelungen des Vermittelungsagenten zum Vertragsabschlusse verlockten Versicherungsnehmers. Diss. Breslau 1910.

Bischoff, Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten und ihre Vollmacht. Leipziger Diss. Dresden 1911.

Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig seit 1886.

Brand, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1911.

Breymann, Die Vollmacht des Handlungsagenten. Diss. Leipzig 1909.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1. 3. Aufl. Halle a. S. 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 2. Aufl. Mannheim 1908.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin bis 1914. (zit.: DJZ.)

Duthaler, Der Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft Bd. 4. Straßburg i. E. 1898.

Ehrenberg, HR. = Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1913 u. 1914.

Ehrenberg, Festschrift = Die Verantwortlichkeit der Versicherer für ihre Agenten. In der Festgabe für Rudolf v. Ihering. Leipzig 1902.

Ehrenberg, VR. = Versicherungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1893.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. Berlin 1903.

Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte.

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Amtliche Ausgabe. Berlin 1903.

Emminghaus, Versicherungswesen. Leipzig 1912.

Fritze, Die Haftung der Versicherungsgesellschaften für ihre Agenten. Marburger Diss. Meinungen 1904.

Gerbracht, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten. München 1910.
Gerhard u. Gen., VVG. = Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broecker, Manes. Berlin 1908.
Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 2. Aufl. 1875.
GruchotsBeitr. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin seit 1874.
Hagel, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1909.
Hagen, Versicherungsagenten und Außenbeamte unter dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. In Iherings Jahrbüchern Bd. 61, 1912.
Hager und Behrend, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.
Hager und Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 3. Aufl. Berlin 1913.
Hahn, Mat. z. HGB. = Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 6: Materialien zum Handelsgesetzbuche. Berlin 1897.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 8. (zit.: HWB. der Staatsw.)
Heidecker, Das Rechtsverhältnis der Versicherungsagenten und der Versicherungsgesellschaften zueinander und zu Dritten unter besonderer Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -wissenschaft Bd. 3. Straßburg 1897.
Hütter, Das Recht des Handlungsagenten nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. Borna 1910.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. Berlin 1913.
Josef, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.
Josef, Unrichtige Übermittelung eines Vertragsangebotes, namentlich im Versicherungsrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 59.
Immerwahr, Das Recht der Handlungsagenten. Breslau 1900.
Juristische Wochenschrift. Bis 1914. (zit.: JW.)
Klingemann, Die rechtliche Stellung des Vermittelungsagenten einer Versicherungsgesellschaft. Diss. Gießen 1909.
KommBer. = VIII. Kommissionsbericht des Reichstags, Reichstagsdrucksache Nr. 602.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 2. Aufl. (zit.: Komm. d. RGRäte.)
Kritik = Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Berlin 1902.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1914.
Lengnick, Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten. Leipziger Diss. Borna 1913.
Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Dr. A. Düringer, Dr. E. Jaeger, H. Könige. München und Berlin bis 1914.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Bd. 1. 13. Aufl. 1908.
Manes, Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag.
Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.
Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1913.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 6./7. Aufl. Berlin 1914.
Merz, Der Versicherungsagent. Diss. Würzburg 1910.
Müller-Bollmer, Die gesetzlichen Präsumtionen für die Vollmachten des Versicherungsagenten. Versuch einer Kommentierung der §§ 43—47 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. Erlanger Diss. Borna 1913.
Neumann, Die rechtliche Stellung eines sogen. Unteragenten einer Privatversicherungsgesellschaft. Diss. Berlin 1891.

Normativbedingungen = Sammlung der Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. 5. Teil, die im Jahre 1912 geltenden Bedingungen sämtlicher Versicherungszweige. Berlin 1912.

OLG. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan-Falkmann. Bis 1914.

Piper, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Diss. Heidelberg 1910.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1./2. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1907, 4. Aufl. Bd. 1 1913, Bd. 2 1914. (Erschienen bis § 423 BGB.)

Prange, Dr., Kritische Betrachtungen zum Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1904.

Protokolle der Nürnberger Konferenzen bei Beratung des alten deutschen Handelsgesetzbuchs.

Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Bis 1914.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Reich, Der Handlungsagent nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. Weida i. Th. 1910.

Ritter, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1910.

Rohde, Der Handlungsagent nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. Hamburg 1910.

Roßner, Der Handlungsagent nach dem Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Leipziger Diss. Leipzig 1911.

Schardt, Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten. München 1912.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Schöne, Zur Lehre von der Vollmacht des Vermittlungsagenten. Leipziger Diss. Borna 1913.

SeuffArch. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München seit 1845.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6./7., 8. u. 9. Aufl. Berlin 1912.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 7./8. Aufl. 1912—1914.

Vogel, Die Rechtsstellung des Handlungsagenten nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897. Leipziger Diss. Leipzig 1911.

WarnJ. = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig 1901—1914.

WarnRspr. = Warneyers Rechtsprechung. Leipzig.

Wolff, Martin, über einige Grundbegriffe des Handelsrechts. Sonderdruck aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum. Breslau 1910.

ZVersWiss. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Berlin.

ZHR. = Zeitschrift für Handelsrecht.

Wo besondere Abkürzungen nicht angegeben sind, sind die fettgedruckten Namen zitiert.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0053

Einleitung.

§ 1.

Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten hat von jeher eine der umstrittensten Fragen des gesamten Agenten- wie des Versicherungsrechts gebildet. Bis zum neuen Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 1897 fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen für Agenten überhaupt. Bei Beratung des alten Handelsgesetzbuchs machte man in der ersten Lesung wohl einen Versuch, Begriff und Vertretungsmacht des Agenten gesetzlich zu normieren, gab dies aber in der zweiten Lesung schon wieder auf, da in dem Worte „Agent" ein rechtlich nicht festgestellter Begriff erblickt wurde.[1]) Im Laufe der Zeit haben Rechtsprechung und geschäftlicher Verkehr Begriff und Rechtsverhältnisse des Handlungsagenten immer mehr entwickelt, so daß ihre Festlegung im neuen Handelsgesetzbuche erfolgen konnte.[2]) Hinsichtlich des Versicherungsagenten tauchten jedoch neue Zweifel auf. Hatte man ihn schon vorher seiner besonderen eigenartigen Funktionen wegen unter einen allgemeinen Agentenbegriff nicht subsumieren können, so enstand jetzt die Frage, ob die Vorschriften über den Handlungsagenten auf ihn zuträfen. Die Verschiedenartigkeit der Geschäftsbetriebe und die oft geringe kaufmännische Ausbildung des Versicherungsagenten sprachen dagegen. Die Denkschrift zum Handelsgesetzbuche[3]) erklärte jedoch die Bestimmungen über den Handlungsagenten ausdrücklich als auf den Versicherungsagenten anwendbar. Im Anschluß daran gingen auch Literatur und Rechtsprechung von ihrem Standpunkte, die Versicherungsagenten als eine besondere Klasse von Hilfspersonen des Versicherungsrechts zu betrachten, ab.[4])

---

[1]) Protokolle der Nürnberger Konferenzen bei Beratung des alten Handelsgesetzbuchs S. 88, 105 ff., 963; vgl. Reich S. 7/8.

[2]) Immerwahr S. 2, 3; Staub 9. Aufl. 1912, § 84 Anm. 1; Goldschmidt S. 634 ff.; Behrend Bd. 1 S. 379 ff.; vgl. ferner RG. I v. 9. 6. 1888, Bd. 21 S. 90, I v. 2. 7. 1892, Bd. 31 S. 59.

[3]) Hahn, Mat. z. HGB. S. 246.

[4]) Immerwahr S. 19; Heidecker S. 805; Duthaler S. 784 ff.

Sollte der Versicherungsagent Handlungsagent sein, so mußte er für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte vermitteln oder abschließen (§ 84 HGB.). Dies traf zu, wenn der Geschäftsbetrieb des Versicherers die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstande hatte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 HGB.), die für ihn tätigen Agenten konnten also unbedenklich als Handlungsagenten und damit auch als Kaufleute angesehen werden (§ 1 Abs. 2 Ziff. 7 HGB.).

Anders stand es bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb mangels einer ihm zugrunde liegenden Erwerbsabsicht kein Handelsgewerbe ist.[1]) Auf ihre Agenten konnten daher die Vorschriften über die Handlungsagenten höchstens sinngemäße Anwendung finden.[2]) Die entsprechende gesetzliche Vorschrift brachte das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901. Es bestimmte in § 16, daß die in betreff der Kaufleute im 1. und 3. Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1—7 auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwedung finden, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt.[3]) Danach stellte man sich auf den Standpunkt, daß sie zwar keine Kaufleute und ihre Geschäfte keine Grundhandelsgeschäfte „sind", aber, da sie dem Kaufmannsrecht unterstehen, als Kaufleute „gelten", ihr Geschäftsbetrieb somit als Handelsgewerbe und ihre Agenten als Handlungsagenten.[4]) Neuerdings hat man aber auch diese letzte Unterscheidung fallen lassen. „Da nämlich die vom Gesetz ausgenommenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (2. und 4. Buch und §§ 1—7 des 1. Buchs) schon nach ihrem Inhalt auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht anwendbar sind, andrerseits die nur „entsprechende Anwendung" des Kaufmannsrechts nichts anderes bedeuten kann, als die Erwägung, ob jede einzelne Bestimmung verständigerweise, insbesondere nach der Natur der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei einem solchen Vereine Anwendung zu finden habe, kann man zwar einen solchen Verein als Quasikaufmann bezeichnen oder annehmen, daß er nicht zum Kaufmann erklärt, sondern nur dem Kaufmann gleichgestellt werde, ein Unterschied ist aber praktisch nicht vorhanden." [5]) Deshalb ist der Begriff des „Gelten"

---

[1]) Hahn, Mat. z. HGB. S. 246; Ehrenberg, VR. S. 76.
[2]) Hahn a. a. O.
[3]) vgl. VAG. § 53: nicht auf sogen. kleine Vereine.
[4]) Schneider S. 13; vgl. hierzu Rohde S. 12/13; Breymann S. 12/13; Vogel S. 17; Roßner S. 4; Hütter S. 7; Reich S. 25/26.
[5]) Ehrenberg, HR. Bd. 2 (1914) S. 104 f.; vgl. besonders S. 105 Anm. 9: „Es besteht auch kein Bedürfnis für diese Unterscheidung"; Martin Wolff, Festschrift für Gierke S. 11 f.; vgl. auch OLG. Bd. 5 S. 442, KG. v. 7. 7. 1902.

kein anderer als der des „Sein im Rechtssinn", und der Satz des § 16 VAG. bedeutet dasselbe, wenn er einfach lauten würde: „Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit „sind" Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs".[1]) Ihr Geschäftsbetrieb „ist" also ein Handelsgewerbe, und ihre Agenten „sind" ebenfalls Handlungsagenten und damit Kaufleute.

Weiter ist die Frage, ob der Agent Handlungsgehilfe sei, lebhaft erörtert worden.[2]) Man verneinte sie größtenteils, da der Handlungsgehilfe der dem Agenten eigenen Selbständigkeit entbehrte.[3]) Damit war jedoch nur der rechtsgrundsätzliche Unterschied festgestellt.[4]) An welchen äußeren Merkmalen man erkennen konnte, ob man es mit einem Handlungsagenten oder Handlungsgehilfen zu tun hatte, war nicht entschieden. Gerade die Beantwortung dieser Frage aber bereitete Schwierigkeiten, weil die Agenten durch die oft strenge Bindung an die Anweisungen ihrer Geschäftsherren ihre Selbständigkeit immer mehr einbüßten. Zwar gab es einzelne Anhaltspunkte, nach denen man eine Unterscheidung treffen konnte,[5]) sie waren aber unsicher[6]) und besonders für den Versicherungsagenten ungeeignet, da auf dessen Verhältnisse bei der Festlegung der Begriffe des Handlungsagenten und des Handlungsgehilfen keine Rücksicht genommen worden war. Die Frage ist besonders für ihn praktisch äußerst wichtig geworden[7]): Für Handlungsgehilfen gelten die sozialen Schutzvorschriften der §§ 59 ff. HGB., der Versicherungsagent hat die volle Freiheit des selbständigen Gewerbetreibenden; für Handlungsgehilfen gilt die Beschränkung der Gehaltspfändung aus dem

---

[1]) Martin Wolff, Festschrift für Gierke S. 11/12, 16/17, besonders S. 29. ferner Ehrenberg, HR. Bd. 1 (1913) S. 465; vgl. auch Albrecht-Tentler S. 9; Bischoff S. 10/11; Gerbracht S. 48, 58/59; Piper S. 28/29; Schöne S. 6. Müller-Vollmer S. 13/14 weist darauf hin, daß die Begr. z. VVG. S. 91 die Worte „für das Handelsgewerbe eines Anderen" durch die Worte „für den Versicherer" ersetzt hat; da hierunter auch die Versicherungsvereine a. G. zu verstehen seien, sei die Streitfrage hiermit zum Abschluß gebracht.

[2]) Hahn, Mat. z. HGB. S. 245; Immerwahr S. 38 ff. und die dort Zitierten.

[3]) Staub § 84 Anm. 4; Ehrenberg, VR. S. 209; vgl. RG. I v. 2. 7. 1892, Bd. 31 S. 59; Immerwahr S. 38; Roßner S. 6/7; Reich S. 11 ff.

[4]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 239.

[5]) Der Agent erhält regelmäßig nur Provision, der Handlungsgehilfe dagegen festes Gehalt, daneben aber oft auch Provision und Tantieme. Der Agent ist meist an fremden Orten tätig, trägt seine Geschäftskosten selbst und dient oft mehreren Firmen. Alles dies liegt beim Handlungsgehilfen anders. Vgl. Hahn, Mat. z. HGB. S. 245.

[6]) Staub S. 406/07; Schöne S. 4; Bischoff S. 8/9; Gerbracht S. 16; Rohde S. 4 ff.; RG. v. 17. 1. 1911, JW. 1911 S. 994 Nr. 37, v. 21. 5. 1912, LZ. 1912 S. 653.

[7]) Hierzu und zum folgenden vgl. Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 232 ff.

Lohnbeschlagnahmegesetz v. 29. 3. 1897[1]) und das Konkursvorrecht des § 61 Nr. 1 KO., beides fehlt beim Versicherungsagenten; für Ansprüche des Handlungsgehilfen sind die Kaufmannsgerichte, für die der Agenten die ordentlichen Gerichte zuständig. Die endgültige Entscheidung dieser Frage steht noch aus. Nach der Meinung Hagens[2]) wird sie für das Handelsrecht kaum zweifelhaft sein, da man den Handlungsagenten in Ansehung der aus seinem Dienstverhältnis sich ergebenden Stellung, der mehr oder weniger scharf bindenden Anweisungen, Instruktionen und Aufsichtsrechte des Geschäftsherrn als Angestellten werde ansehen müssen. Hinsichtlich der Versicherungsagenten erwartet Hagen die Entscheidung von dem durch die Reichsversicherungsordnung v. 20. 12. 1911 geschaffenen Oberschiedsgericht in Berlin.[3]) Ist der Versicherungsagent nämlich Angestellter, so ist er versicherungspflichtig, ist er selbständig, so fällt er nicht unter das Gesetz.

Auch über die rechtliche Natur des Agenturvertrags herrschten Meinungsverschiedenheiten. Anfangs sah man ihn als Auftrag an,[4]) dann als Werkvertrag,[5]) endlich als Dienstmiete.[6]) Für den Auftrag fehlte es aber am Merkmale der Unentgeltlichkeit[7]) und

---

[1]) Für Handlungsagenten bestritten. Vgl. Hagen a. a. O. und die dort Zitierten.

[2]) Die Kaufmannsgerichte sind noch zu keiner einheitlichen Auffassung gelangt. In Hagens Sinn aber haben bezüglich der Generalagenten in jahrzehntelanger, bisher wenig beachteter Rechtsprechung die Oberverwaltungsgerichte entschieden. Die Grundsätze, die für die Generalagenten gelten, gelten auch für sonstige Agenten und sind auf sie bereits angewendet worden. Vgl. die bei Hagen S. 239 zitierten Entscheidungen der Kaufmanns- und Oberverwaltungsgerichte, ferner: preuß. OVG. Bd. 62 S. 490 v. 5. 12. 1912 abweichend von den Urteilen in Staatssteuersachen Bd. 5 S. 163 v. 18. 6. 1896 und Bd. 6 S. 240 v. 8 10. 1897. And. M. RG. III v. 17. 1. 1911, WarnJ. 1911 S. 210; OLG. Dresden v. 7. 4. 1899, SeuffArch. Bd. 55 Nr. 126; OLG. Kolmar v. 13. 5. 1904, OLG. Bd. 9 S. 248; OLG. München v. 16. 4. 1911, OLG. 1912 Bd. 24 S. 125; KG. v. 7. 6. 1912, WarnJ. 1913 S. 199. (Die Jahrgänge 1913/14 der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" enthalten keine neueren Entscheidungen hinsichtlich dieser Frage.)

[3]) Die grundsätzlichen Entscheidungen dieses Gerichts werden in der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung" veröffentlicht. Die bisher erschienenen Entscheidungen (vgl. 2. Jahrg. 1914 von S. 95 ab) berühren jedoch die obige Frage nicht. Vgl. auch den amtlichen Bericht der Reichsversicherungsanstalt über das Geschäftsjahr 1913 im 2. Jahrg. 1914 S. 159/60.

[4]) RDHG. v. 17. 6. 1871, Bd. 2 S. 436, II v. 1. 6. 1872, Bd. 6 S. 215, I v. 27. 6. 1873, Bd. 10 S. 359, RG. I v. 2. 2. 1884, Bd. 12 S. 20, II v. 12. 10. 1900, JW. 1900 S. 784.

[5]) Makower 12. Aufl. Bd. 1 S. 244; in der 13. Aufl. 1906 Bd. 1 S. 243 ist er nicht mehr dieser Ansicht.

[6]) Dernburg Bd. 2 § 112; Immerwahr S. 11; OLG. Hamburg v. 7. 10. 1904, OLG. Bd. 10 S. 237.

[7]) BGB. § 662.

der Widerruflichkeit,[1]) für den Werkvertrag an dem der Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs.[2]) Dem Dienstvertrage sprach man die Geltung ab, weil der Agent keine feste Vergütung, sondern nur Lohn für erzielte Erfolge erhalte.[3]) Man erblickte deshalb allgemein im Agenturvertrag einen contractus sui generis, einen besonderen Vertragstypus, der sich unter keine der geltenden Vertragsformen einreihen lasse.[4]) Mit dem Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlor der Streit seine Bedeutung. Die Art der Vergütung durch Provisionen stellte sich nur als eine besondere Zahlungsmodalität dar, und man reihte den Agenturvertrag den Dienstverträgen ein, und zwar denjenigen, die auf eine Geschäftsbesorgung gerichtet sind (§ 675 BGB.).[5])

Es gelten also für die Versicherungsagenten die Vorschriften über den Handlungsagenten[6]) und, wo diese nicht ausreichen, ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 675).

Mehr noch als die bisher erwähnten, lediglich das innere Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Agenten berührenden Fragen rückte der Streit über die Stellung des Agenten gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Versicherungsnehmer in den Vordergrund des Interesses.

Das gesamte Versicherungsgewerbe hatte in raschem Aufblühen große wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Die Geschäftsbetriebe der Versicherer nahmen einen solchen Umfang an, daß sie sich mit einer immer größeren Zahl von Agenten umgeben mußten, um ihren oft weitverzweigten Geschäftskreis bedienen zu können. Es bildete sich die Organisation der Generalagenten

---

[1]) BGB. § 671; Immerwahr S. 10 Anm. 1; Ehrenberg, VR. S. 214ff.

[2]) Staub 8. Aufl. § 84 Anm. 4; Düringer-Hachenburg Vorbem. zu § 84 S. 257; Immerwahr S. 10 Anm. 1, 3.

[3]) vgl. RG. I v. 2. 7. 1892, Bd. 31 S. 59.

[4]) So RG. I v. 2. 7. 1892 Bd. 31 S. 59; Ehrenberg, VR. 1893 § 21, 2; Gerbracht § 11; Planck 1./2. Aufl. Bd. 2 S. 349, 3. Aufl. S. 556.

[5]) vgl. DJZ. Bd. 13 S. 361; RG. III v. 14. 1. 1908 (s. a. JW. 1908 S. 138) im Vergleich zu RG. III v. 16. 3. 1906, Bd. 63 S. 73 und RG. I v. 2. 7. 1892, Bd. 31 S. 59. Ferner Staub 6./7. Aufl. § 84 Anm. 4, 8. Aufl. ebenda, 9. Aufl. Anm. 4a; Düringer-Hachenburg S. 487; Lehmann-Ring § 84 Anm. 4; Immerwahr S. 13/14; Duthaler S. 784ff.; Begr. z. VVG. S. 91; Kritik (Kimmig) S. 208; Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 231. Nicht alle Vorschriften über den Dienstvertrag können ohne weiteres auf den Agenturvertrag Anwendung finden (Makower Bem. 1 zu § 84 S. 242 und die dort Zitierten. Jaeger S. 254 § 23 Anm. 7 und die dort Zitierten, bes. RG. Bd. 63 S. 73 und Jaeger S. 679 § 61 Anm. 14 und die dort Zitierten, bes. RG. Bd. 69 S. 229); Rohde S. 22; Roßner S. 10; Reich S. 35.

[6]) § 1 Abs. 2 Ziff. 7 HGB., ferner §§ 17, 29, 38, 48, 54, auch 105, 161, 348–350. Ausnahme: wenn Agent Minderkaufmann ist, § 4; vgl. auch vor. Anm. a. E.

oder Generalvertreter mit zahlreichen ihnen unterstellten Unteragenten,[1]) die bald den gesamten Geschäftsverkehr der Versicherer mit dem versicherungnehmenden Publikum allein zu vermitteln hatten. Das Publikum gewöhnte sich daran, nur noch mit den Agenten zu verhandeln und in ihnen die berufenen Vertreter der Versicherer, mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, zu sehen. Dies führte dazu, daß es den Versicherern die volle Verantwortlichkeit für das Tun ihrer Agenten aufzubürden suchte, wogegen sich die Versicherer ihrerseits zu wehren bemüht waren, weil sie sich vor den oft erheblichen Schäden schützen mußten, die ihnen durch übereifrige oder nachlässige Agenten drohten. Ehrenberg[2]) charakterisiert diesen Interessengegensatz mit folgenden Worten: „Das versicherungnehmende Publikum geht davon aus, daß die Kenntnis des Agenten (z. B. von gewissen Gefahrumständen) der Kenntnis der Gesellschaft gleichsteht, daß es daher genüge, die erforderlichen Anzeigen an den Agenten zu erstatten, alle Geldzahlungen an ihn zu bewirken und daß auch jede Erklärung, die von dem Agenten abgegeben wird, als von der Gesellschaft ausgehend zu gelten habe. Dieser weitverbreiteten Annahme gegenüber berufen sich die Versicherungsgesellschaften auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Stellvertretung, wonach jeder, der sich mit einem angeblich Bevollmächtigten einlasse, sich vorher genau informieren müsse, nicht nur, ob diese Person überhaupt Vollmacht habe, sondern auch, wie weit deren Vollmacht gehe".

Bei dem scharfen Gegensatze machte sich, zumal es besonderer Gesetzesbestimmungen völlig ermangelte, eine allgemeine große Rechtsunsicherheit fühlbar, die im Gefolge ein wachsendes, oft der Berechtigung entbehrendes Mißtrauen gegen die Versicherer und ihre Hilfspersonen hatte. Abschluß- und Vermittelungsagenten übten ihre Tätigkeit unter den mannigfachsten Bezeichnungen aus wie: Generalagent, Generalvertreter, Generalrepäsentant, Hauptagent, Subdirektor, Unteragent u. a. m. Aus keinem dieser Titel, mochte er noch so volltönend klingen, war mit Sicherheit der wahre Umfang der jeweiligen Vollmacht zu erkennen. Die Vollmachtserteilung erfolgte seitens der Versicherer zum Teil in den sogen. Agenturinstruktionen, einer Zusammenstellung von Geschäftsanweisungen für den Agenten, oder in den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Erstere hatten durchaus internen Charakter und waren dem Publikum nicht zugänglich, als Nachweis der Vollmacht deshalb ungeeignet; letztere enthielten meist nur negative,

---

[1]) vgl. über diese Entwicklung des Agentengewerbes: Manes, Versicherungswesen S. 98 ff. und S. 108.

[2]) Ehrenberg im HWB. der Staatsw. Bd. 8 S. 281.

die Befugnisse des Agenten einschränkende Bestimmungen, aus denen sich der Versicherungsuchende oder -nehmer nur schwer mit Bestimmtheit über die einzelnen Vollmachten des Agenten orientieren konnte.[1]) Meist war daher das Publikum darauf angewiesen, aus den Geschäftsgebräuchen des Versicherers, insbesondere aus der wiederholten Vornahme von Rechtshandlungen seitens des Agenten, auf dessen Vollmacht zu schließen.[2])

Die Frage der rechtlichen Stellung des Versicherungsagenten Dritten gegenüber hat sich somit zu einer der brennendsten des ganzen Versicherungsrechts entwickelt. Während die Bestimmung der Befugnisse des Abschlußagenten weniger zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab,[3]) weil sie sich aus der Abschlußvollmacht begrifflich feststellen ließen, gingen die Ansichten bei der Vertretungsbefugnis des Vermittelungsagenten weit auseinander. Entweder wurde er als

selbständiger Vermittler

oder als

präsumtiver Stellvertreter des Versicherers

hingestellt. Die erste Auffassung war die der Versicherer,[4]) die letzte die der Versicherungsnehmer.[5])

Die Rechtsprechung war zunächst nicht einheitlich, wenn sie auch mehr einem den Versicherungsnehmern günstigeren Standpunkt zuneigte.[6]) Dann aber hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung eine dritte vermittelnde Theorie aufgestellt, die am besten in der Entscheidung des VII. Zivilsenats v. 30. 3. 1900 (Bd. 46 S. 184 ff.) zum Ausdruck gelangt ist.[7]) Es geht davon

---

[1]) Fritze S. 52; Piper S. 64; ROHG. I v. 11. 3. 1873, Bd. 9 S. 377, VI v. 1. 12. 1890, Bolze Bd. 11 Nr. 210.

[2]) Ehrenberg, VR. S. 227.

[3]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 245. Auch bei der Kritik des Gesetzentwurfes nicht; Kritik (Kimmig) S. 211.

[4]) vgl. Neumann u. Lewis S. 150 ff.

[5]) vgl. Malß in ZHR. Bd. 13 S. 70 ff.; Kritik (Kimmig) S. 208 ff.; Begr. z. VVG. S. 91, 92; Gerhard u. Gen., VVG. § 43 Anm. 1, 2.

[6]) ROHG. I v. 26. 9. 1872, Bd. 7 S. 372 Nr. 99; I v. 5. 11. 1872, Bd. 7 S. 423 Nr. 909; III v. 16. 12. 1875, Bd. 19 S. 85; III v. 5. 6. 1877, Bd. 22 S. 373; RG. I v. 9. 10. 1882, Bd. 10 S. 159; III v. 3. 7. 1883, Bd. 9 S. 195; III v. 9. 11. 1888, Bd. 22 S. 207, III v. 2. 12. 1890, Bd. 57 S. 151. Dagegen RG. III v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177 und VII v. 30. 3. 1900, Bd. 46 S. 184.

[7]) RG. VII v. 11. 6. 1901, GruchotsBeitr. Bd. 46 S. 144; VII v. 3. 12. 1901, JW. 1902 S. 145 Nr. 79; VII v. 13. 6. 1902, JW. 1902 S. 393 Nr. 10; VII v. 22. 9. 1903, JW. 1903 S. 402 Nr. 16; VII v. 18. 10. 1904, JW. 1904 S. 576 Nr. 11; VII v. 16. 1. 1906, JW. 1906 S. 145 Nr. 23; VI v. 23. 1. 1907, JW. 1907 S. 183; VII v. 26. 2. 1907, Bd. 66 S. 275; VII v. 25. 1. 1907, APV. 1907 S. 46; VII v. 26. 4. 1907, APV. 1907 S. 62 Nr. 318; VII v. 2. 7. 1909, JW. 1909 S. 504; VII v. 15. 10. 1909, GruchotsBeitr. Bd. 54 S. 426; VII v. 14. 1. 1910, APV. 1910 S. 108 Nr. 560; VII v. 24. 4. 1910, Bd. 73 S. 302; VII v. 27.

aus, daß der Agent kein Vertretungsorgan der Gesellschaft bilde, grundsätzlich also der Versicherungsnehmer sich nicht auf das Verhalten des Agenten berufen könne, sondern seine Handlungen und Unterlassungen selbst zu vertreten habe. Jedoch dürfe dieser Grundsatz nicht überspannt werden. Wenn der Agent auch nicht Vertreter des Versicherers sei, so müsse er doch als eine von diesem angestellte Vertrauens- und Mittelsperson zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer betrachtet werden. Deren Aufgabe sei es, den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer zu vermitteln. Ihrem Verhalten könne also Bedeutung insofern zukommen, als der Versicherungsnehmer dadurch entschuldigt werden könne.

Diesen Grundsätzen hat sich die herrschende Lehre angeschlossen.[1]) Auf ihnen und den in Wissenschaft und Praxis entwickelten Gepflogenheiten hinsichtlich einzelner bestimmter Befugnisse des Agenten hat das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 seine Vorschriften über den Versicherungsagenten aufgebaut. Es hat zwar die Frage der Vertretungsbefugnisse des Versicherungsagenten nicht erschöpfend geregelt,[2]) wie es das Schweizer Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 2. 4. 1908 getan hat.[3]) Nach diesem Gesetze (§ 34) gelten die Versicherungsagenten grundsätzlich als ermächtigt, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, die die Ausführung der ihnen übertragenen Verrichtungen nach den Anschauungen des Verkehrs mit sich bringt oder die sie mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegen, sind aber nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zugunsten oder zu ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen. Vielmehr hat man ihre Vertretungsbefugnisse nur in einzelnen bestimmten Beziehungen festgelegt. Schon damit ist aber ein wesentlicher Grundstein zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit gelegt worden,[4]) wenn schon das Gesetz eine völlig klare Rechtslage nicht geschaffen hat.[5])

---

5. 1910, JW. 1910 S. 760; VII v. 7. 2. 1911, JW. 1911 S. 410; VII v. 27. 6. 1911, LZ. Bd. 6 S. 85; VII v. 7. 11. 1911, JW. 1912 S. 84 Nr. 32; VII v. 2 12. 1912, LZ. Bd. 7 S. 707; VII v. 6. 12. 1912, JW. 1913 S. 275 Nr. 18; VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 335 Nr. 22; VII v. 10. 6. 1913, APV. 1913 S. 107 Nr. 763; VII v. 6. 3 1914, APV. 1914 S. 49 Nr. 810; vgl. auch die übrigen unten S. 47 ff. zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichte.

[1]) Gerhard u. Gen. § 43 Anm. 2.

[2]) Unrichtig Hager u. Bruck Vorbem. zu §§ 43 ff. S. 140.

[3]) Ehrenberg in ZVersWiss. Bd. 3, 1897, S. 237; Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 247/48.

[4]) vgl. Behrend in ZHR. Bd. 55 S. 99 ff. u. 208; Schneider S. 203.

[5]) So Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 247/48. Nach seiner Meinung hat das Schweizer Gesetz „den Kern getroffen".

I. Der Begriff des Versicherungsagenten und der Zweck der Vorschriften der §§ 43—47 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908.

§ 2.

Das Gesetz gibt keine Festlegung des Begriffes des Versicherungsagenten. Die Begründung des Gesetzes[1]) leitet ihn aus § 84 HGB. ab und sagt, daß die Eigenschaft eines Versicherungsagenten demjenigen zukomme, der, ohne im Geschäftsbetriebe des Versicherers als Gehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut sei, für den Versicherer Versicherungsverträge abzuschließen oder zu vermitteln.[2]) Diese Definition ist jedoch unzureichend, denn gerade darin liegt der Hauptunterschied des Versicherungsagenten von allen übrigen, daß seine Tätigkeit nicht mit dem Abschlusse des Geschäfts aufhört, sondern während des Bestehens des Versicherungsvertrags fortdauert. Es muß sonach mit Ehrenberg[3]) definiert werden: „Versicherungsagenten sind selbständige Gewerbetreibende, die vom Versicherer ständig damit betraut sind, seinen geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten zu vermitteln".

Das Gesetz gibt auch keine ausdrücklichen Vorschriften darüber, auf welche Personen die Bestimmungen der §§ 43 ff. Anwendung finden.[4]) Es setzt nur voraus, daß „ein Versicherungsagent von dem Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften[5]) betraut ist".[6]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Anlehnung der Begründung an § 84 HGB. könnte man annehmen, daß das Gesetz nur auf die Personen Anwendung finden solle, die selbständige Gewerbetreibende sind, d. h. Agenten im Rechtssinne. Wie bereits angedeutet, verschiebt sich aber in der Praxis die Grenze zwischen einem selbständigen Gewerbetreibenden und einem unselbständigen Angestellten, der Versiche-

---

[1]) Begr. z. VVG. S. 91.

[2]) vgl. auch Neumann S. 74; Lewis S. 150; Maltz in ZHR. Bd. 13 S. 69 ff., Bd. 36 S. 267; Lengnick S. 5; ROHG. I v. 27. 6. 1873, Bd. 10 S. 361 und ROHG. Bd. 7 S. 373; Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 229 ff., bes. S. 232.

[3]) Ehrenberg, VR. § 21, Festschrift S. 11; HWB. d. Staatsw. Bd. 8 S. 281.

[4]) Abgesehen von § 191 Abs. 2: nicht auf die Agenten öffentlichrechtlicher Versicherungen, und von § 186: nicht auf Agenten der Seeversicherung.

[5]) vgl. hierzu Schöne S. 9: auch Verträge, die nicht gerade Versicherungsverträge im privatrechtlichen Sinne zu sein brauchen.

[6]) § 43 VVG.

rungsverträge vermittelt, ungeheuer, weil die Agenten durch ihre Instruktionen oft so gebunden sind, daß sie von einem Angestellten nur schwer zu unterscheiden sind.[1]) Hagen[2]) macht dem Gesetze den Vorwurf der Rückständigkeit, weil es die neuere Entwicklung des Agentenwesens und die größtenteils aus den neunziger Jahren stammende Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte nicht berücksichtigt habe. Die Begründung des Gesetzes[3]) betont jedoch ausdrücklich, das Gesetz werde auch auf die Personen, die der Versicherer in seinem Geschäftsbetriebe angestellt habe, entsprechende Anwendung finden müssen, wenn er sie, auch ohne daß sie zu den Agenten im Rechtssinne gehören, in derselben Weise wie Agenten verwendet.[4]) Die Lösung der Streitfrage war nicht die Aufgabe des Gesetzes, da es nicht die inneren Beziehungen zwischen Agent und Versicherer regeln wollte, sondern dies dem bürgerlichen und Handelsrecht überließ. Es hat nur Bestimmungen getroffen über die rechtliche Stellung des Agenten nach außen, inwieweit durch seine Handlungen und Unterlassungen das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten unmittelbar beeinflußt wird, und bestimmt demgemäß die Grenzen, innerhalb deren die Versicherungsagenten im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dritten Personen als Vertreter der Versicherer zu gelten haben.[5]) Für die praktische Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften ist es gleichgültig, ob man dem Versicherungsagenten im einzelnen Falle die Stellung eines Handlungsgehilfen oder eines selbständigen Agenten zuweist.[6])

Über die juristische Natur dieser Gesetzesvorschriften sei folgendes gesagt: Das Gesetz setzt für die Anwendung der §§ 43 ff. voraus, daß „ein Versicherungsagent vom Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist", daß also ein Agenturvertrag abgeschlossen worden ist. Damit spricht es noch nicht von einer rechtsgeschäftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, erteilten Vollmacht. Agenturvertrag und Vollmacht sind zwei getrennte Rechtsgeschäfte. Wenn die Vollmacht auch

---

[1]) vgl. S. 3/4 dieser Arbeit und Gerhard u. Gen. § 43 Anm. 4; Ehrenberg, HR. Bd. 2 (1914) S. 133.

[2]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 244.

[3]) Begr. z. VVG. bei Gerhard u. Gen. S. 187/88.

[4]) vgl. ebenso Gerhard u. Gen. § 43 Anm. 4; Hagen u. Bruck S. 142; Gugel S. 144/45; Merz S. 133—136 (Anhang); Piper S. 24; Lengnick S. 5. (Nur die stillen Vermittler, die die Agenten ihrerseits anstellen und die lediglich mit diesen, nicht aber mit dem Versicherer in Rechtsbeziehungen treten, sind keine Versicherungsagenten im Sinne des Gesetzes: Neumann S. 7; Lengnick S. 6.)

[5]) Begr. z. VVG. S. 91.

[6]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 244.

im Rechtsverkehr meist mit einem anderen Rechtsgeschäft verbunden erscheint, so bedeutet dieses doch noch keine Vollmacht. Vielmehr bedarf es nach Abschluß des Agenturvertrags erst noch ausdrücklich der Vollmachtserteilung. Das Gesetz sagt aber weiter: „Ein Versicherungsagent, der vom Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, gilt als bevollmächtigt, die folgenden Handlungen vorzunehmen". Diese Ausdrucksweise des Gesetzes hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Durch das Wort „bevollmächtigt" nämlich wird auf eine „Vollmacht" hingewiesen. Vollmacht ist aber im juristischen Sprachgebrauche regelmäßig nur die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht.[1]) Man hat infolgedessen angenommen, der Gesetzgeber wolle mit den Worten „gilt als bevollmächtigt" eine gesetzliche Vermutung dahin aufstellen, daß der Versicherungsagent in den in § 43 bezeichneten Punkten vom Versicherer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt bekommen habe,[2]) und dies vor allem auf den Ausdruck „gelten" gestützt.[3]) Auch von einer unwiderlegbaren Fiktion hat man gesprochen.[4]) Das Gesetz will aber weder das eine noch das andere. Es bedient sich mit dem Worte „gelten" einer gar nicht ungewöhnlichen Ausdrucksweise. So heißt es z. B. in § 1 Abs. 2 HGB.: „Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der ...", ferner in § 56 HGB.: „Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt ...", in § 210 Abs. 2 HGB.: „Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft ..." und in § 452 HGB.: „Die Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute ...". Auch in diesen Fällen kann von einer gesetzlichen praesumtio iuris oder einer unwiderlegbaren Fiktion nicht die Rede sein. Einer Vermutung hätte der Gesetzgeber wohl einschränkende Worte wie „zugunsten der Versicherungsnehmer" hinzugefügt.[5]) Mit dem Worte „gelten" soll vielmehr auch in § 43 VVG. weiter nichts als ein „Sein im Rechtssinne" ausgedrückt werden.[6]) Das Gesetz will einfach sagen: „Der Versicherungsagent „ist", vorbehältlich einer vom Versicherer nach § 47 erteilten gegenteiligen Anweisung, ermächtigt, folgende Rechtshandlungen vorzunehmen". Allerdings wäre besser der Ausdruck „ermächtigt", wie in § 56 HGB., anstelle des „bevollmächtigt" gesetzt worden. Dadurch hätte man jeden Anklang an eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vermieden. Daß ein solcher

[1]) BGB. § 166 Abs. 2.
[2]) Müller-Vollmer S. 19; Breymann S. 40, 109.
[3]) Auch die Begr. z. VVG. S. 91 gebraucht dies Wort mehrfach.
[4]) Kritik (Dr. Hecht) S. 91.
[5]) Martin Wolff, Festschrift für Gierke S. 29; vgl. auch BGB. § 1006.
[6]) Wolff a. a. O.; Ehrenberg, HR. Bd. 2 (1914) S. 42, 139.

Anklang vermieden werden sollte, ist schon daraus ersichtlich, daß man im Nebensatze das Wort „betraut" wählte.[1]) Der Versicherungsagent wird also vom Gesetze bis auf weiteres ermächtigt, den Versicherer in einzelnen bestimmten Beziehungen zu vertreten. Es wird deshalb insoweit von der „Vertretungsmacht" des Versicherungsagenten zu sprechen sein, denn mit diesem Begriffe bezeichnet auch das Bürgerliche Gesetzbuch eine auf Gesetz gegründete Vertretungsbefugnis.[2]) In diesem Sinne faßt auch Schneider[3]) die Bestimmung des § 43 auf: Er sieht den Zweck des Gesetzes zunächst darin, den Vermittlungsagenten als bevollmächtigten Vertreter für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Versicherungslustigen oder -nehmern und Versicherern grundsätzlich auszuschalten. Insbesondere solle dadurch der Auffassung entgegengetreten werden, als ob in der Bestellung eines solchen Vermittlers und in dem Zulassen seines Tätigwerdens im Interesse des Versicherers eine von diesem stillschweigend erteilte Vollmacht zu erblicken wäre. Andrerseits liege über die rein äußerlich vermittelnde Handreichung hinaus — als Briefkasten und Zahlbüchse — eine gewisse Vertretungsmacht in rechtsgeschäftlicher Hinsicht im dringenden Interesse des Versicherten, der ja eben nach der Absicht des Versicherers mit diesen seinen Agenten in Verbindung treten solle. Deshalb werde dem Agenten kraft Gesetzes und unabhängig von dem Bevollmächtigungswillen des einzelnen Versicherers eine Vertretungsmacht für diesen bei einigen bestimmt und ausschließend aufgezählten Rechtshandlungen zugesprochen.

Für diese Vertretungsmacht des Versicherungsagenten ist, wie schon angedeutet, die Vorschrift des § 47 von einschneidender Bedeutung. Der Versicherer kann nämlich die Vertretungsmacht des Agenten durch einseitige Erklärung ihm gegenüber einschränken oder gänzlich ausschließen. Dies braucht aber ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäfts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Die Beweislast für diese Kenntnis des Dritten trifft den Versicherer.

Der Versicherungsuchende oder -nehmer kann also, wenn er weiß, daß er es mit einem Versicherungsagenten zu tun hat, der vom Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, davon ausgehen, daß diesem die Befugnis zusteht, den Versicherer in den Punkten 1—4 des § 43 zu vertreten, und

[1]) vgl. Schöne S. 1; Lengnick S. 15.

[2]) BGB. § 164; vgl. Matthiaß Bd. 1 S. 126/27; Schöne S. 56 Anm. 272; Gugel S. 145.

[3]) Schneider, VVG. S. 204 und im Versicherungslexikon von Manes S. 37 ff.

braucht insoweit nicht nach der Vollmacht des Agenten zu forschen. Sein guter Glaube wird geschützt. Denn selbst wenn der Versicherer dem Agenten diese Befugnisse entzogen hat, gilt der Agent dem nichtwissenden Dritten gegenüber als vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Dritte die Entziehung infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Daß er es mit einem Versicherungsagenten zu tun hat, ist der Dritte z. B. berechtigt anzunehmen, wenn der Agent ihn auf Grund einer vorhergehenden Ankündigung des Versicherers aufsucht und die Ankündigung auf die Vermittlung durch den Agenten hinweist, oder wenn der Agent sich im Besitze der sämtlichen Antragspapiere befindet, oder sein eigenes Geschäftslokal mit entsprechender Firma unterhält.

Durch diese Vorschriften hat das Gesetz den Verkehr des versicherungsuchenden und versicherten Publikums mit dem Versicherer und seinen Agenten wesentlich vereinfacht und insbesondere dem guten Glauben des Dritten einen wirksamen Schutz angedeihen lassen. Mit diesen und den weiteren Vorschriften, durch die dem Versicherungsnehmer in zahlreichen Fällen bei Verletzung seiner Obliegenheiten der Nachweis des Nichtverschuldens offen gelassen wird,[1]) ist, wie die Begründung des Gesetzes[2]) hervorhebt, ein angemessener Ausgleich der entgegenstehenden Interessen gefunden worden. Hagen[3]) ist allerdings anderer Meinung: er vermißt vor allem eine erschöpfende Regelung der Agentenfrage, wie sie das Schweizer Gesetz getroffen hat. Insbesondere enthalte das Gesetz keine Vorschrift, die ausdrücklich bestimmte oder sich dahin auslegen ließe oder den Schluß gestattete, daß die bisherige Rechtsprechung darüber, inwieweit der Versicherungsnehmer sich auf Handlungen und Erklärungen des Agenten verlassen dürfe, ihre rechtliche Grundlage und ihre praktische Bedeutung eingebüßt hätte. Zweifellos ist dieser Vorwurf nicht unberechtigt,[4]) doch muß anerkannt werden, daß schon durch den Begriff der gesetzlichen Vertretungsmacht des Agenten und durch den dem Dritten zuteil werdenden, weitgehenden Schutz das Gesetz eine nicht unwesentliche Besserung und Klärung der Rechtslage geschaffen hat.

Die Vorschrift des § 43 hat auch schon bei den Beratungen des Gesetzentwurfes vielfach Widerspruch gefunden, der in der Hauptsache von den Versicherern ausging und eine erschöpfende Festlegung der Befugnisse des Agenten erstrebte, jedoch wieder in anderer Form als der des Schweizer Gesetzes, das damals im Ent-

[1]) VVG. §§ 6, 16, 17, 19, 24, 25, 27 u. a. m.
[2]) Begr. z. VVG. S. 92.
[3]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 247.
[4]) vgl. des weiteren unten § 12.

wurfe vorlag. Man machte nämlich in der Reichstagskommission[1]) den Vorschlag, gewisse Kategorien von Agenten zu unterscheiden und daran die Unterschiede in ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht zu knüpfen. Man ging sogar ins einzelne: Die Funktionen des Generalagenten wurden in 13 Ziffern genau bestimmt, der Außenbeamte oder Inspektor sollte dieselben Befugnisse haben wie der Generalagent. Diese Vorschrift sollte an Stelle des § 43 treten, die Befugnisse der übrigen Agenten in den folgenden Paragraphen geregelt werden. Die jeweilige Vertretungsmacht des Agenten sollte an seinem Titel kenntlich sein.

Diese Vorschläge fanden jedoch ebenso wie die später zu erwähnenden, im einzelnen vorgebrachten Bedenken keine Zustimmung. Wenn man auch nicht verkannte, daß sie manches Gute enthielten, so waren sie doch praktisch nicht durchführbar. Man hatte durch diese genaue Regelung des gesamten Agenturwesens eine Besserung des Agentenmaterials erreichen wollen, weil nur dann, wenn wirklich gute Agenten den Versicherern zur Seite stünden, sich die den Schutz des Versicherten bezweckenden Grundsätze durchführen ließen. Mit Recht ist der Gesetzgeber darauf nicht eingegangen. Denn für tüchtige Agenten zu sorgen, muß den Versicherern selbst überlassen bleiben. Sie haben es in der Hand, sich die Agenten auszusuchen, sie zu instruieren, ihre Vollmacht zu beschneiden und sie zu überwachen. Dem Versicherten ist dagegen jeder Einfluß auf die Tätigkeit und die Auswahl der Agenten versagt. Sache des Gesetzes ist es daher, den Versicherungsnehmer zu schützen, zumal er der geschäftlich unerfahrene und wirtschaftlich schwächere Teil ist. Diesen Grundsatz hat das Gesetz durchgeführt.

Die vom Gesetze aufgestellte Vertretungsmacht des Vermittlungsagenten *im einzelnen* zu untersuchen, soll unsere Aufgabe sein.

II. Die Vertretungsmacht des Vermittlungsagenten.

1. Die Vertretungsmacht im allgemeinen.

§ 3.

Die Bestellung einer Person zum Versicherungsagenten erfolgt durch den Abschluß des Agenturvertrags. Eine Formvorschrift gilt für diesen nicht, er kann schriftlich wie mündlich, ja sogar stillschweigend abgeschlossen werden. Zum Teil pflegen die Versicherer ihn schriftlich abzuschließen, zum Teil kommt er durch Aushändigung der Agenturinstruktionen, die jedoch oft schon im Ver-

[1]) VIII. KommBer., Reichstagsdrucks. Nr. 602.

trage enthalten sind, zustande. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf diese inneren Beziehungen zwischen Versicherer und Agent näher einzugehen. Der Abschluß des Agenturvertrags genügt für die Anwendung des Gesetzes ebenso wie im Handelsrecht beim Handlungsagenten. Die Organisationen und Titulaturen der Agenten sind juristisch ohne Bedeutung.[1])

Das Gesetz stellt in § 43 ähnlich der Vorschrift des § 86 Abs. 2 HGB. ein Minimum von Vertretungsbefugnissen auf. Und zwar gilt dieses Minimum, „auch wenn der Versicherungsagent nur mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut ist". Die Erteilung weitergehender Befugnisse durch rechtsgeschäftliche Vollmacht seitens des Versicherers schließt also die Vertretungsmacht des § 43 nicht aus. § 43 gilt deshalb, wie § 86 Abs. 2 HGB., für Vermittelungs- und Abschlußagenten.[2]) In sachlicher Hinsicht schränkt das Gesetz die Vertretungsmacht auf den Versicherungszweig[3]) ein, für den der Agent bestellt ist. Das Handelsgesetzbuch macht diese Einschränkung nicht,[4]) im Versicherungsrecht ist es aber häufig üblich, daß ein Versicherer mehrere Geschäftszweige hat, d. h. gleichzeitig Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und andere Versicherungen übernimmt. Er verteilt dann oft seine Agenten auf diese Zweige und läßt jeden nur in einem einzelnen von ihnen tätig werden. Nur in diesem Versicherungszweig hat der Agent die Vertretungsmacht des § 43. Vermittelt er in einem anderen Zweige, so sind seine einem Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen und Erklärungen der in § 43 bezeichneten Art gegen den Versicherer nicht wirksam, der Dritte müßte denn beweisen, daß der Agent ausdrücklich oder stillschweigend auch für diesen Zweig bestellt war. Der Mangel kann wie bei jeder vollmachtlosen Stellvertretung geheilt werden, wenn der Versicherer die vom Agenten abgegebenen Erklärungen nachträglich genehmigt, (§ 177 Abs. 1 BGB.).[5]) Schließt ein nur mit der Vermittlung betrauter Versicherungsagent einen Versicherungsvertrag ab, so gilt § 85 HGB. Der Vertrag gilt als vom Versicherer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er vom Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne.[6])

---

[1]) vgl. OLG. 1901 S. 401, KG. v. 18. 3. 1901; RG. VII v. 17. 12. 1912, Recht 1913 Nr. 766; vgl. Staub Anm. 2 zu § 85; Rohde S. 61; Albrecht-Tentler S. 63; Roßner S. 15; Reich S. 37; RG. VII v. 30. 10. 1900, JW. 1900 S. 804.

[2]) Schöne S. 9/10; Reich S. 28/29.

[3]) Versicherungszweig bedeutet dasselbe wie Versicherungsart. Vgl. Schneider, VVG. S. 206/07; Piper S. 31; Gugel S. 145; Schöne S. 15.

[4]) vgl. § 86 HGB., aber auch §§ 87, 55 Abs. 2.

[5]) Gugel S. 145; Piper S. 31; Schöne S. 16.

[6]) Begr. z. VVG. S. 94; vgl. Staub zu § 85; Vogel S. 38ff.; Roßner S. 16ff.; Hütter S. 16ff.

2. Die Vertretungsmacht bei Abschluß des Versicherungsvertrags.

§ 4.

a) Die Befugnis zur Entgegennahme des Antrags auf Schließung eines Versicherungsvertrags.

Die erste und wichtigste Tätigkeit jedes Versicherungsagenten ist das Aufsuchen und Anwerben von Versicherungslustigen. Die Entgegennahme des Antrags auf Schließung des Versicherungsvertrags, zu der ihn die Ziff. 1 des § 43, vorbehältlich § 47 ermächtigt, gehört deshalb zu den wesentlichsten Aufgaben eines jeden Versicherungsagenten.[1])

Die Vorschrift entspricht der Handhabung der Versicherer vor Erlaß des Gesetzes.[2]) Auch die damit gegebene Vertreterstellung des Agenten hatten die Versicherer anerkannt.

Die rechtliche Bedeutung der Ziff. 1 beruht darin, daß der dem Agenten zugegangene Antrag so angesehen wird, wie wenn er dem Versicherer selbst zugegangen wäre.[3]) Weiter geht aber die Bedeutung der Ziffer nicht, denn nur zur Entgegennahme ist der Agent befugt; die Entscheidung über den Antrag steht allein dem Versicherer zu. Nicht einmal zur Entscheidung der Frage ist der Agent befugt, ob derjenige, von dem die Erklärung herrührte, zu deren Abgabe berechtigt war.[4])

Die Befugnis zur Entgegennahme des Antrags erstreckt sich auch auf die bei der Antragstellung nach § 16 VVG. zu machende Gefahranzeige. Schneider[5]) verneint dies zwar, weil der Agent — außer den Antrag selbst — nach Ziff. 2 § 43 nur befugt sei, während der Versicherung zu bewirkende Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen, die Gefahranzeige aber vor der Schließung des Versicherungsvertrags und „an den Versicherer" zu machen sei (§ 16 VVG.). Die Gefahranzeige gehört jedoch zu den notwendigen Ergänzungen des Antrags. Ohne sie kann der Versicherer keine Entscheidung über den Antrag fällen. Der Antrag-

---

[1]) vgl. die entsprechende Befugnis des Handlungsagenten in der Literatur bei Immerwahr S. 75, 99; Rohde S. 63; Vogel S. 24; Breymann S. 50ff.; Hütter S. 14.

[2]) ROHG. v. 2. 5. 1871, Bd. 2 S. 242; RG. I v. 2. 2. 1884, Bd. 12 S. 15; VII v. 30. 3. 1900, Bd. 46 S. 184; Ehrenberg: nur schriftliche Anträge, VR. § 21, 3 II u. Festschr. S. 25; Lewis S. 150ff.; Fritze S. 22.

[3]) Begr. z. VVG. S. 93; Josef in IheringsJ. Bd. 59 S. 369ff.; APV. 1913 S. 118 Nr. 770, OLG. Nürnberg v. 26. 3. 1913.

[4]) Begr. z. VVG. S. 93.

[5]) Schneider, VVG. S. 130; ebenso Schöne S. 48.

steller muß sie in der Regel durch Beantwortung eines mit dem Antrage verbundenen Fragebogens einreichen. Die Befugnis zur Entgegennahme des Antrags kann also unbedenklich auf die Entgegennahme der dazugehörigen Gefahranzeige erstreckt werden.[1])

Der Agent kann dem Versicherer dadurch nicht unerheblichen Schaden zufügen, daß er den ihm gestellten Antrag unrichtig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Gegen unrichtige Übermittlung pflegten sich die Versicherer schon vor Erlaß des Gesetzes zu schützen, indem sie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Antrag schriftliche Form vorschrieben. Dieses ist auch nach dem Gesetz zulässig (§ 31) und durchgängig üblich. Über die Frage der Haftung für ein Verschulden des Agenten bei der Übermittlung des Antrags an den Versicherer hatte sich jedoch lebhafter Streit erhoben. Die Literatur stand größtenteils auf dem Standpunkte, daß der Agent den Antrag an den Versicherer im Auftrage des Versicherungsnehmers übermittle und ihm aus diesem Auftragsverhältnisse hafte, ja schon ohne ein solches Auftragsverhältnis hafte er als selbständiger Gewerbetreibender mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dem Versicherungsnehmer für Schaden infolge fahrlässig oder böswillig verzögerter Übermittlung.[2])

Auch Gerhard u. Gen.[3]) stellen sich noch auf einen ähnlichen Standpunkt. Der Agent sei nur eine Annahmestelle, vergleichbar den Annahmestellen öffentlicher Behörden. Es müsse jedesmal geprüft werden, ob Versicherungsnehmer und Versicherer durch die Tätigkeit des Agenten in Rechtsbeziehungen treten. Dieses sei nur der Fall, soweit der Agent seinen Machtgeber verpflichte, sonst müsse der Agent für dasjenige, was er dem Nehmer gegenüber eingehe, selbst einstehen. Durch die Entgegennahme des Antrags binde er den Versicherer nicht, also entstehe nur ein Rechtsverhältnis zwischen Agent und Versicherungsnehmer auf Weiterbeförderung des Antrags, für die der Agent ihm verantwortlich sei.

Diese Auffassungen sind durch das Gesetz überholt. Der Antrag auf Schließung des Versicherungsvertrags ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, d. h. eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist. Sie wird also, wenn sie unter Abwesenden abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem

---

[1]) So auch Begr. z. VVG. S. 93; Hager u. Bruck, VVG. S. 145; Lengnick S. 19; vgl. ROHG. v. 2. 5. 1871, Bd. 2 S. 242.

[2]) Planck, 1., 2. u. 3. Aufl. Bem. 2 zu § 663; Ehrenberg, VR. S. 247; Heidecker S. 859; Duthaler S. 808; Immerwahr S. 166; Beckhaus S. 51; RG. I v. 2. 2. 1884, Bd. 12 S. 15; I v. 9. 6. 1888, Bd. 21 S. 90; III v. 9. 11. 1888, Bd. 22 S. 201, VII v. 17. 11. 1899 (JW. 1900 S. 27).

[3]) Gerhard u. Gen., VVG. S. 194. Ebenso noch Müller-Vollmer S. 24; Lengnick S. 17; Piper S. 33.

anderen zugeht (§ 130 BGB.).[1]) Der Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags gilt nun, auch wenn er dem Agenten gegenüber abgegeben wird, als unter Abwesenden gestellt,[2]) weil der Vermittelungsagent nicht zur Annahme, überhaupt nicht zu einer Antwort auf den Antrag ermächtigt ist; jedoch ist der Agent kraft Gesetzes zur Entgegennahme des Antrags ermächtigt. Die Entgegennahme durch ihn hat also nach dem Grundsatze der unmittelbaren Stellvertretung dieselbe Wirkung wie die Entgegennahme durch den Versicherer selbst, d. h. die Entgegennahme geschieht, wenn der Antragsteller persönlich dem Agenten den Antrag überreicht, unter Anwesenden, die Annahme unter Abwesenden. Geht der Antrag schriftlich beim Agenten ein, so geschieht auch die Entgegennahme unter Abwesenden nach § 130 BGB. Mit Zugang beim Agenten aber gilt der Antrag auch als dem Versicherer zugegangen. Der Versicherer muß also die Entgegennahme des Antrags durch den Agenten gegen sich gelten lassen, als ob er den Antrag selbst entgegengenommen hätte,[3]) mithin dem Antragsteller für ein Verschulden des Agenten bei der Weiterbeförderung aufkommen. Zweifellos können ihm hierbei empfindliche Nachteile entstehen. Die Begründung des Gesetzes erkennt dieses auch an, besteht trotzdem aber auf der Haftung des Versicherers und bezeichnet dieses als eine unabwendbare Folge der Bestellung des Agenten, die der Versicherer mit in Kauf nehmen müsse.[4]) Eine Minderung der Gefahr liegt für den Versicherer darin, daß der Agent an der Weitergabe des Antrags ein großes persönliches Interesse hat, da durch sie sein Provisionsanspruch zur Entstehung gelangt. Andererseits haftet er dem Versicherer auf Grund des Agenturvertrags (§ 84 Abs. 2 HGB.).

Durch die Entgegennahme des Antrags entsteht zunächst weiter keine Rechtsfolge als der Lauf der Frist für die Gebundenheit des Antragstellers an den Antrag,[5]) auch wenn der Antrag

---

[1]) Über den Begriff des Zugehens vgl. RG. I v. 8. 2. 1902, Bd. 50 S. 195.

[2]) Begr. z. VVG. S. 96/97; Schneider, VVG. S. 208.

[3]) Begr. z. VVG. S. 92; Schöne S. 55; Rohde S. 63, 65; Vogel S. 24, 27.

[4]) Begr. z. VVG. S. 93. Ebenso Kritik (Kimmig) S. 212. Piper (S. 33) beruft sich für die Richtigkeit seiner an Gerhard u. Gen. (S. 194, 197) angelehnten Auffassung mit Unrecht auf Schneider (VVG. S. 206). Denn dieser vertritt (S. 208) ausdrücklich unseren Standpunkt, daß die Übermittlung des Antrags auf Gefahr des Versicherers gehe, ja sagar die vom Agenten pflichtwidrig nicht angenommene Erklärung als zugegangen gelte. Ebenso Schneider im Versicherungslexikon von Manes S. 39/40; Klingemann S. 44; Schardt S. 33; Immerwahr S. 75/76.

[5]) vgl. Gerbracht S. 126; Piper S. 33; Schöne S. 55; Müller-Vollmer S. 25; RG. v. 12. 5. 1891, JW. 1891 S. 338; APV. 1913 S. 118 Nr. 770, OLG. Nürnberg v. 26. 3. 1913.

unter Anwesenden gestellt wird. Zu einer Antwort ist der Versicherer ebensowenig wie irgendeine andere Person verpflichtet — von ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen —, geschweige denn zur Annahme des Antrags.[1]) Die Vorschrift des § 392 HGB. kann auf den Versicherungsagenten keine Anwendung finden, da er zu einer Annahme des Antrags nicht ermächtigt ist, sein Schweigen also nicht als Annahme gelten kann.

Die Frist für die Gebundenheit des Versicherungsuchenden an seinen Antrag ist, da dieser in jedem Falle unter Abwesenden gestellt wird, nach § 147 Abs. 2 BGB. zu berechnen, sie umfaßt also eine angemessene Zeit für den Weg vom Agenten bis zum Versicherer — wenn der Antrag schriftlich beim Agenten eingeht, auch für den Weg vom Antragsteller bis zum Agenten —, weiter für die Entschließung des Versicherers und den Weg der Entscheidung vom Versicherer bis zum Antragsteller zurück. In der Praxis wird sich die Frist allerdings stets auf einen längeren Zeitraum zu erstrecken haben, da der Entschließung des Versicherers verschiedenes vorauszugehen hat, wie ärztliche Untersuchung, Taxe von Gebäuden u. a. m., was sich nicht in aller Kürze erledigen läßt. Der Versicherer muß bei der Wichtigkeit der Entscheidung auch die Möglichkeit haben, den Antrag in seinen Einzelheiten aufs genaueste zu prüfen. Die Versicherer haben deshalb fast durchgängig[2]) in den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Frist für die Gebundenheit des Antragstellers festgesetzt. Indem der Antragsteller sich diesen Bedingungen unterwirft, macht er seinen Antrag unter längerer Fristsetzung (§ 148 BGB.). Die Gebundenheit aber beginnt mit der Entgegennahme des Antrags durch den Agenten bezw. dessen Zugang bei ihm, sofern nicht die Vertretungsmacht der Ziff. 1 § 43 durch Anweisung des Versicherers an den Agenten ausgeschlossen ist und der Antragsteller dieses weiß oder grobfahrlässig nicht weiß (§ 47 VVG.).

Für die Feuerversicherung bestimmt das Gesetz in § 81 ausdrücklich, daß der Antrag mangels Annahme binnen zwei Wochen unbeschadet § 149 BGB. erlischt. Die Frist kann durch Vereinbarung verlängert werden.

---

[1]) Der Streit ist für die Schadensersatzfrage deshalb weniger von praktischer Bedeutung. Vgl. auch Fritze S. 24.

[2]) vgl. Normativbedingungen S. 2, 17, 27, 32, 37, 38, 44, 50.

§ 5.

b) Die Vertretungsmacht zur Entgegennahme des Widerrufs des Vertragsantrags.

Wie zur Entgegennahme des Antrags auf Schließung des Versicherungsvertrags läßt das Gesetz den Agenten auch zur Entgegennahme des Widerrufs dieses Antrags als ermächtigt gelten. Das Recht zum Widerruf muß anderweit, etwa durch besonderen Vorbehalt, begründet sein.

Wenn der Versicherer also diese Befugnis nicht nach § 47 VVG. ausgeschlossen hat, gilt der Widerruf als rechtzeitig und richtig, wenn er dem Agenten gegenüber zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Form erfolgte, mangels besonderer Vereinbarung also, wenn er dem Agenten vor oder mindestens gleichzeitig mit dem Antrage zugeht,[1]) und zwar genügt mündliche Erklärung. War der Antrag dem Agenten bereits zugegangen, so nützt der Widerruf bei dem Versicherer nichts, denn ihm war der Antrag ja auch bereits zugegangen, und der Widerruf kommt zu spät (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Bei der Kritik des Gesetzentwurfs erhob man gegen diese Bestimmung Widerspruch. Kimmig[2]) wollte diese Vertretungsmacht beschränkt, v. Putlitz[3]) sie ganz gestrichen wissen; der Widerruf sei unmittelbar an den Versicherer zu richten, weil dies im Interesse eines geregelten Geschäftsverkehrs notwendig sei. Beachtenswert ist, daß das Interesse des Agenten an der Übermittlung des Widerrufs ein weit geringeres ist als das an der Weitergabe des Antrags, weil ihm der Widerruf Erwerbseinbuße bedeutet und er daher geneigt sein wird, ihn zurückzuhalten, rückgängig zu machen oder zu verheimlichen. Der Versicherer kann sich jedoch einmal durch Vereinbarung der Schriftform nach § 31 VVG. und weiter dadurch schützen, daß er von § 47 Gebrauch macht. In seiner Hand liegt es also, diese Vollmacht des Agenten zu beschneiden oder ganz zu beseitigen und den Versicherungslustigen davon in Kenntnis zu setzen.[4]) Die erhobenen Bedenken erscheinen sonach unbegründet.

---

[1]) vgl. Lengnick S. 18; Müller-Vollmer S. 26, 27; Immerwahr S. 76; Rohde S. 64.

[2]) Kritik S. 212.

[3]) Kritik S. 230.

[4]) In der Praxis wird dies auch so gehandhabt: Normativbedingungen S. 13 22, 25, 32, 50, 53. (Die Generalklausel erstreckt sich auch auf den Widerruf.)

3. Die Vertretungsmacht des Vermittlungsagenten nach dem Vertragsabschlusse.

§ 6.

a) Die Vertretungsmacht zur Entgegennahme der während des Bestehens des Versicherungsverhältnisses zu bewirkenden Anträge, Anzeigen und sonstigen Erklärungen.

Der Vermittelungsagent gilt nach § 43 Ziff. 1 weiter als ermächtigt, Anträge auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen. Der Gesetzentwurf[1]) enthielt diese Befugnis nicht. Er erwähnte nur die Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Schließungsanträgen, doch ist mit dem ausdrücklichen Zusatze der Verlängerungs- und Änderungsanträge nichts Neues geschaffen worden. Denn diese Befugnis war schon vor Erlaß des Gesetzes üblich.[2]) Sie entspricht durchaus der Vertretungsmacht hinsichtlich der Schließungsanträge und ist eigentlich von ihr mit inbegriffen. Denn der Agent, der zur Entgegennahme des wichtigsten Antrags, der das ganze Versicherungsverhältnis einleitet und begründet, ermächtigt ist, muß auch befugt sein, die das Versicherungsverhältnis fortsetzenden oder abändernden Anträge entgegenzunehmen. Der Vollständigkeit wegen und um doch etwa auftretenden Zweifeln vorzubeugen, zählt das Gesetz sie ausdrücklich auf. Gleichzeitig wird damit die Eigenart der dem Handelsrecht unbekannten Funktionen des Versicherungsagenten *nach* der Perfektion des vermittelten Vertrags betont.

Die juristische Folge ist genau die der Vertretungsmacht zur Entgegennahme der Schließungsanträge. Der Antrag gilt mit Zugang beim Agenten als dem Versicherer selbst zugegangen.

Wichtig ist die Vorschrift besonders bei dem Verlängerungsantrage, der in der Regel binnen bestimmter Frist — so bei den meisten Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Hagelversicherungen innerhalb von 3 Monaten — gestellt sein muß, andernfalls der Vertrag abläuft. Es genügt zur Wahrung der Frist rechtzeitige Antragstellung beim Agenten. Doch ist auch die gegenteilige Vereinbarung der stillschweigenden Verlängerung, wenn auch nicht auf länger als ein Jahr,[3]) zulässig.[4])

Die Änderungsanträge sind äußerst mannigfach: auf Rückkauf oder Umwandelung in eine prämienfreie Versicherung, auf Änderung des Bezugsrechts oder der Gefahrenklasse usw. Alle diese

---

[1]) Gesetzentwurf § 41 Ziff. 1.
[2]) And. M. Immerwahr S. 101 ff.
[3]) VVG. § 8.
[4]) Normativbedingungen S. 77, 136, 152, 157, 174, 182, 187.

Anträge können beim Agenten gestellt werden, ihre Übermittlung an den Versicherer geht auf dessen Gefahr.

Noch zahlreicher und verschiedenartiger sind die Erklärungen, die entgegenzunehmen[1]) der Agent nach Ziff. 2 § 43 ermächtigt ist. Eine erschöpfende Aufzählung wäre hier nicht möglich. Das Gesetz erwähnt nur Rücktritts- und Kündigungserklärungen und scheidet im übrigen allgemein Anzeigen, die während der Versicherung zu machen sind, und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen. Es will mit dieser Unterscheidung nicht Anzeigen, d. h. Mitteilungen einer bloßen Tatsache, von Willenserklärungen im Sinne der §§ 116 ff. BGB. trennen.[2]) Denn einerseits sind die Anzeigen oft Willenserklärungen,[3]) andererseits die sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen keine solchen. Das Gesetz will damit nur auf die im 2. Titel des 1. Abschnitts und anderweit mit dem Worte „Anzeigen" bezeichneten Mitteilungen hinweisen und spricht dann von sonstigen Erklärungen, weil viele der darunter fallenden Mitteilungen keine Anzeigen im engeren Sinne sind.[4])

Die entsprechende Vorschrift für den Handlungsagenten in § 86 Abs. 2 HGB. kommt für den Versicherungsagenten angesichts der durchaus verschiedenen Erklärungen, von denen hier die Rede ist, nicht in Betracht. Ein weiterer Unterschied der beiden Paragraphen besteht darin, daß § 86 HGB. von Erklärungen solcher Art und § 43 VVG. von sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen spricht. Während man also beim Handlungsagenten, um solche Erklärungen festzustellen, auf die in § 86 Abs. 2 ausdrücklich erwähnten zurückgehen muß, ist dies nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht erforderlich. Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten geht also weiter als die des Handlungsagenten.[5]) Dadurch daß § 43 VVG. die Worte

---

[1]) Zur Abgabe oder Gutheißung von Erklärungen ist er ebensowenig ermächtigt wie der Handlungsagent (§ 86 Abs. 2 HGB.); Schöne S. 12; Müller-Vollmer S. 35; Lengnick S. 23; Ehrenberg, Festschr. S. 16 ff.; ROHG. v. 17. 3. 1873, Bd. 9 S. 353; APV. 1905 S. 70 Nr. 138, RG. VII v. 10. 1. 1905; APV. 1906 S. 87 Nr. 235, OLG. München v. 12. 7. 1905; APV. 1911 S. 69 Nr. 608, RG. VII v. 26. 1. 1911; APV. 1912 S. 42 Nr. 659, KG. v. 16. 6. 1911; APV. 1914 S. 69 Nr. 745, RG. VII v. 20. 12. 1912.

[2]) So Josef S. 95; Merz S. 102.

[3]) vgl. § 33 VVG.

[4]) Auch § 86 Abs. 2 HGB. faßt mit Erklärungen solcher Art Anzeigen und Erklärungen zusammen; vgl. Schöne S. 43; Breymann S. 99 ff.

[5]) Schöne kennzeichnet, S. 13 f., den Unterschied mit tales = Erklärungen solcher Art und ceteri, reliqui, alii = sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und scheidet, S. 51, Anzeigen, die während der Versicherung zu machen sind = zu denen der Nehmer verpflichtet ist, und sonstige Erklärungen = zu denen der Nehmer verpflichtet oder berechtigt ist (vgl. Vogel S. 31).

„von dem Versicherungsnehmer" einfügt, ergibt sich gegenüber dem Wortlaut des § 86 Abs. 2 HGB. kein wesentlicher Unterschied in der Vertretungsmacht der beiden Agenten, wie wir später sehen werden.[1]) Eine Unterscheidung der Vertretungsmacht von Platz- und reisenden Agenten (§ 87 HGB.) kennt das Versicherungsvertragsgesetz nicht.[2])

Die Rücktritts- und Kündigungserklärungen, die der Versicherungsagent entgegenzunehmen ermächtigt ist, sind in einzelnen Fällen durch das Gesetz gegeben,[3]) können aber auch im Versicherungsvertrage selbst festgesetzt sein.

Zu den während der Versicherung[4]) zu machenden Anzeigen gehören als die wesentlichsten, die eine Erhöhung der Gefahr zum Gegenstande haben und für die Bemessung der Prämie von Einfluß sind,[5]) z. B. Berufswechsel, Wegfall eines versicherten Nebenamts, Veränderung der Zahl der Hilfspersonen, Vermehrung des versicherten Inventars, Verlegung versicherter Sachen oder Tiere von einer Lokalität in eine andere u. a. m., ferner sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen: Mitteilung der Wohnungsänderung,[6]) Erhebung des Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Versicherungsscheins,[7]) Wechsel des Berechtigten[8]) usw.[9]) Bei der Haftpflichtversicherung ist in der Regel ein jährlich einzureichender Fragebogen vorgesehen, sogen. Änderungsanzeige.[10])

Streitig ist die Frage, ob zu diesen Anzeigen auch die der Verpfändung und Abtretung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage gehören.[11]) Schneider[12]) verneint es, weil diese Anzeigen weder „während der Versicherung zu machen", noch „das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen" seien. Es handele sich bei diesen Rechtsgeschäften nur um mit dem Versicherungsvertrage zusammenhängende Verträge des Versicherungs-

---

[1]) vgl. unten S. 26 f.

[2]) vgl. hierüber Schöne S. 12; Vogel S. 28 ff.; Rohde S. 73 ff.; Breymann S. 50 ff.

[3]) VVG. §§ 16 ff., 27 ff.

[4]) Richtiger: während des Versicherungsverhältnisses, Schneider, VVG. S. 208.

[5]) VVG. §§ 23, 24, 27, 71, 121. Schon im früheren Rechte: ROHG. Bd. 2 S. 242 ff.; RG. Vereinigte Zivilsenate v. 17. 12. 1881, Bd. 6 S. 177; Immerwahr S. 105; Heidecker S. 837, 845 ff.; Duthaler S. 810; Ehrenberg (einschränkend auf schriftliche Erklärungen), VR. S. 235 ff., Festschr. S. 25 ff.

[6]) VVG. § 10.

[7]) VVG. § 5.

[8]) VVG. § 69.

[9]) VVG. §§ 3, 51, 58, 62, 64, 139, 174.

[10]) Normativbedingungen S. 149, 154, 163, 172, 180.

[11]) So Hager u. Bruck, VVG. S. 148.

[12]) Schneider, VVG. S. 209.

nehmers mit einem Dritten über die aus dem Versicherungsvertrage vom Versicherer zu bewirkenden Leistungen.[1]) Es ist zuzugeben, daß die Anzeigen der Abtretung oder Verpfändung das Versicherungsverhältnis als solches nicht betreffen und auch keine Anzeigen sind, die auf Grund des Versicherungsvertragsgesetzes oder nach dem Versicherungsvertrage vom Nehmer zu machen sind. Sie erfolgen vielmehr auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts: Zur Wirksamkeit der Verpfändung bedarf es nach § 1280 BGB. der Anzeige des Gläubigers an den Schuldner und die Abtretung hat nach § 407 BGB. dem Schuldner gegenüber nur Wirksamkeit, wenn er sie kannte. Durch die in den Versicherungsbedingungen enthaltene Bestimmung des Versicherers,[2]) daß die Abtretung oder Verpfändung nur dann ihm gegenüber wirksam werde, wenn sie ihm unmittelbar schriftlich angezeigt worden ist, wird nicht die Gültigkeit des angezeigten Rechtsgeschäfts bedingt, sondern nur dem Agenten die Vertretungsmacht zur Entgegennahme dieser Anzeige entzogen. Die Ausnahme dieser Anzeigen von der Ziff. 2 § 42 würde aber zu einer zu engen Auslegung des Gesetzes führen. Daß die Verpflichtung zu einer Anzeige für den Nehmer durch das Versicherungsvertragsgesetz oder den Versicherungsvertrag begründet sei, erfordert das Gesetz nicht; wesentlich ist vielmehr, daß die Anzeige in das Versicherungsverhältnis hineinfällt. Das trifft bei der Anzeige der Abtretung oder Verpfändung zu, und man wird sie deshalb nicht auszuschließen brauchen.[3])

Zu den sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen gehört auch die Anfechtung wegen eines Willensmangels[4]) (Irrtum, Zwang, Täuschung), und zwar sowohl die Anfechtung des bestehenden Vertrags als der Antragserklärung allein. Der Versicherungsnehmer ficht z. B. den Vertrag an, weil er das Wesen der Versicherungsgesellschaft als einer Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht richtig erkannt, sich also über essentialia pacti im Irrtume befunden habe. Der Agent ist zur Entgegennahme der Anfechtungserklärung ermächtigt, und der Nehmer ficht rechtzeitig an, wenn er dem Agenten gegenüber unverzüglich anficht.[5]) Äußerst bestritten ist, ob Täuschungen, die der Agent

---

[1]) Ebenso Schardt S. 35; Piper S. 37; Josef, VVG. S. 95; Merz S. 102; Müller-Vollmer S. 34; Schöne S. 48.

[2]) vgl. Normativbedingungen S. 12, 31.

[3]) So auch Lengnick S. 19; vgl. auch Schöne S. 45.

[4]) Für den Handlungsagenten bestritten, Düringer-Hachenburg S. 503.

[5]) BGB. § 121. Ebenso Lengnick S. 20 f.; Schöne S. 53. Anders. OLG. Posen v. 6. 6. 1904, APB. 1904 S. 171 Nr. 76; OLG. Hamburg v. 16. 10. 1907, Recht 1907 S. 1397 Nr. 3442.

verübt, als Täuschungen durch einen Dritten anzusehen oder vom Versicherer selbst zu vertreten sind.[1]) Die Frage berührt die Vertreterstellung des Agenten bei den Vorverhandlungen über den Vertragsabschluß. Bei ihrer Behandlung wird auf sie zurückgekommen werden.[2])

Ferner sind zu nennen die Anmeldung von Ansprüchen und Zahlungsaufforderungen: Verlangen auf Kostenvorschuß und Erstattung von Aufwendungen (§§ 63, 150 Abs. 1 VVG.); Aufforderung an den Versicherer, Sicherheit zu leisten oder Hinterlegung zu bewirken (§ 150 Abs. 3); bei der Haftpflichtversicherung die Aufforderung, die Entschädigung an den Dritten zu zahlen (§ 156). Auch die Anzeige vom Eintritt des Versicherungsfalls, mit der in der Regel die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme verbunden ist, kann der Agent mit Wirkung für den Versicherer vom Nehmer entgegennehmen,[3]) da das Versicherungsverhältnis in diesem Zeitpunkte noch nicht beendet ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sogar nach Beendigung des Versicherungsvertrags Erklärungen des Versicherungsnehmers dem Agenten gegenüber erfolgen, sofern sie nur „das Versicherungsverhältnis betreffen".[4])

Nach dem Wortlaut des § 43 VVG. ist der Agent nur ermächtigt, „von dem Versicherungsnehmer" die daselbst bezeichneten Erklärungen und Rechtshandlungen entgegenzunehmen. Es würde aber dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechen, wollte man die Vertretungsmacht des Agenten als lediglich dem Versicherungsnehmer gegenüber bestehend betrachten. Man denke z. B. an den Erwerber einer versicherten Sache, der mit dem Erwerbe in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers überhaupt eintritt;[5]) er muß naturgemäß auch berechtigt sein, dem Agenten die Veräußerung der versicherten Sache anzuzeigen[6]) oder ihm gegenüber zu kündigen.[7]) Ferner ist die Versicherung „nur"[8]) für fremde Rechnung zu erwähnen.[9]) Versicherungsnehmer ist in der Regel nur derjenige,

---

[1]) BGB. § 123.
[2]) vgl. § 12 dieser Arbeit a. E.
[3]) Gerhard u. Gen., VVG. S. 195; Lengnick S. 20; Schöne S. 53; Vogel S. 37; Immerwahr S. 105; Albrecht-Tentler S. 97; and. M. Merz S. 102/03; Müller-Vollmer S. 34.
[4]) Hager u. Bruck, VVG. S. 147; Hager u. Behrend, VVG. S. 140; Müller-Vollmer S. 35.
[5]) VVG. § 69 Abs. 1.
[6]) VVG. § 71 Abs. 1; Schneider, VVG. S. 209.
[7]) VVG. § 70 Abs. 2; Schöne S. 17.
[8]) vgl. Ehrenberg, VR. S. 183 Anm. 14.
[9]) VVG. §§ 74ff.

auf dessen Namen der Vertrag steht, der also aus ihm verpflichtet und regelmäßig auch berechtigt wird. Bei der Versicherung nur für fremde Rechnung ist aber berechtigt nur der, für dessen Rechnung die Versicherung genommen ist, der sogen. „Versicherte". Zweifellos wird auch ihm gegenüber der Agent im Umfang des § 43 vertretungsberechtigt sein.[1]) Ebenso kann die Anmeldung eines Hypothekengläubigers nach § 100 VVG. hier genannt werden.[2]) Das Gesetz hat eben keine Vollmachtsvermutung lediglich *zugunsten der Versicherungsnehmer* aufgestellt,[3]) sondern eine gesetzliche Vertretungsmacht in bestimmten Punkten gegenüber dem mit dem Versicherer in geschäftlichen Verkehr tretenden Publikum. Daß also die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten durch die Worte „von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen" gegenüber der Vertretungsmacht des Handlungsagenten, für den § 86 Abs. 2 HGB. eine entsprechende Klausel nicht enthält, eingeschränkt werde, kann man nicht sagen.[4])

Die Vertretungsmacht der Ziff. 2 ist bei der Kritik des Gesetzentwurfs[5]) ebenfalls lebhaften Bedenken begegnet. Daß schon die mündliche Anzeige beim Agenten genüge, der Versicherer die Gefahr der Übermittlung trage und der Agent nicht auf die ihm zugewiesenen Versicherungen oder den ihm angewiesenen Bezirk beschränkt sei, entspreche durchaus nicht der bisherigen Praxis und sei zu schwerer Schädigung des Versicherers geeignet, zumal der Agent hier nicht das Interesse an der Weitergabe habe, wie beim Vertragsantrage. Auch *Hagen*[6]) hält die Vorschrift für viel zu allgemein, besonders sei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Versicherungszweige nicht im mindesten Rechnung getragen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, was der Vertreter der Regierung[7]) bei der Kritik den geäußerten Bedenken gegenüber betonte, daß nämlich im Entwurfe nicht davon ausgegangen sei, daß nun *alle* Agenten einer Versicherungsgesellschaft gegenüber *jedem* Versicherten die gesetzlich umschriebenen Befugnisse haben müßten; es sei vielmehr angenommen worden, daß die Versicherer die erforderlich scheinenden Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich des örtlichen Wirkungskreises selbst treffen und zur Kenntnis der Versicherten bringen werden. Das Gesetz überläßt ja grundsätzlich die Regelung der

---

[1]) So auch Schöne S. 18.
[2]) Hager u. Bruck, VVG. S. 148; Lengnick S. 21.
[3]) vgl. Martin Wolff, Festschrift S. 29.
[4]) Schöne S. 19.
[5]) Kritik (Kimmig) S. 212 ff.; an ihn anschließend Brüning S. 226 ff.; Kuhlenbeck u. Boyens mit Bezug auf die Denkschriften der Versichererverbände.
[6]) Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 260.
[7]) Kritik (Geh. RegRat Degg) S. 228, 229.

endgültigen Vollmacht des Agenten dem Versicherer, nur eine bestimmte, engbegrenzte Grundlage will es mit der Vertretungsmacht des § 43 dem Versicherungsnehmer geben. Der Gesetzgeber ist aber noch weiter gegangen und hat mit der Bestimmung des § 46, die der Entwurf noch nicht enthielt, die Bedenken hinsichtlich des örtlichen Wirkungskreises beseitigt.[1]) Andererseits haben die Versicherten die Möglichkeit, die Schriftform für sämtliche Anzeigen und Erklärungen mit unbedingter Geltung vorzuschreiben[2]) und sich somit die Gewähr zu verschaffen, daß die an sie gelangenden Anzeigen und Erklärungen vollständig und richtig übermittelt werden. § 47 gibt ihnen weiter das Recht, die Vertretungsmacht durch gegenteilige Anweisung und deren Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zu beschneiden oder ganz zu beseitigen. Der Versicherer hat demnach genügend Gelegenheit, sich zu schützen. Den erhobenen Einwänden kann deshalb nicht beigetreten werden.

Die meisten Versicherer haben denn auch von der Vorschrift des § 47 Gebrauch gemacht und in den Bedingungen generell vorgeschrieben, daß sämtliche Anzeigen und Erklärungen vom Versicherungsnehmer schriftlich bei dem Versicherer einzureichen sind.[3]) Kimmigs bei der Kritik[4]) geäußerte Bedenken sind übrigens insofern unrichtig, als er annimmt, die Gültigkeit der Vereinbarung der Schriftform hänge davon ab, daß der Versicherte sie kannte oder kennen mußte. Diese Beschränkung des § 47 trifft nur für die tatsächliche Entziehung oder Beschränkung der Entgegennahmebefugnis zu, die mit der Ausbedingung der Schriftform allein noch nicht gegeben ist. Denn die schriftliche Anzeige kann der Agent ja auch noch entgegennehmen, solange der Versicherer nicht vorschreibt, daß die Anzeige bei ihm selbst einzureichen ist.[5]) Die Möglichkeit der Beschränkung besteht auch für die zur Zeit des Inkraftretens des Gesetzes schon abgeschlossenen Versicherungen.[6])

§ 7.

b) Die Vertretungsmacht zur Aushändigung des Versicherungsscheins und anderer Urkunden.

Für den Versicherungsvertrag gilt an sich Formfreiheit, jedoch ist der Versicherer verpflichtet,[7]) dem Versicherungsnehmer eine von

[1]) vgl. Klingemann S. 50.
[2]) VVG. § 31.
[3]) vgl. Normativbedingungen S. 13, 22, 25, 32, 50, 53.
[4]) Kritik S. 212ff.
[5]) vgl. hierüber § 10 dieser Arbeit.
[6]) Art. 4 Ziff. 5 EG. z. VVG.
[7]) VVG. § 3.

ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag, den sogen. Versicherungsschein, früher Police genannt, auszuhändigen. Die Vorschrift ist dispositiver Natur,[1]) der Versicherungsnehmer kann wirksam auf Ausstellung des Scheins verzichten.

Der Versicherungsschein ist insofern von Bedeutung, als er dem Versicherungsnehmer eine Zusammenfassung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrage bietet. Wichtig ist seine Aushändigung deshalb für den Beginn der Widerspruchsfrist gegen die Richtigkeit des Scheines nach § 5 VVG. Sie hat ferner bei der Versicherung nur für fremde Rechnung die Bedeutung, daß der Versicherte, wenn er im Besitze des Scheines ist, über seine Rechte aus dem Vertrage ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen kann.[2]) Endlich hängt von ihr die Fälligkeit der ersten bezw. einmaligen Prämie ab.[3])

Nach § 43 Ziff. 3 VVG. ist der Agent — vorbehältlich § 47 — ermächtigt, dem Versicherungsnehmer diesen Schein sowie den Verlängerungsschein, der in seiner Bedeutung jenem entspricht, auszuhändigen. Über diese Befugnis des Agenten war man sich bereits vor dem Erlaß des Gesetzes einig, die Begründung des Gesetzentwurfs[4]) erwähnt sie deshalb nur mit den Worten, daß damit einem Verkehrsbedürfnis entsprochen sei. Sie wird unbestritten auf die nach § 3 weiter auszustellende Ersatzurkunde und die dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Abschriften seiner Erklärungen ausgedehnt, worunter insbesondere die Abschriften des Antrags und der Anzeigen über die Gefahrumstände und Gefahrerhöhungen fallen. Weiter können hierher alle sonstigen zum Versicherungsschein gehörigen oder zur Beurkundung der Verpflichtungen des Versicherers dienenden Schriftstücke, Nachträge zum Versicherungsscheine, Hinterlegungsschein bei Policebeleihungen usw., gerechnet werden, während die Befugnis zur Aushändigung nicht unter Ziff. 3 fallender Urkunden, z. B. des Ablehnungsbescheides nach § 12 Abs. 2 VVG., nach allgemeinen Vorschriften zu beurteilen ist.[5])

Die Bedeutung dieser Vertretungsmacht ruht darin, daß mit der Aushändigung der Urkunden durch den Agenten die daran geknüpften rechtlichen Folgen eintreten, wie wenn der Versicherer selbst die Papiere ausgehändigt hätte.

---

[1]) vgl. VVG. § 35 Satz 2.
[2]) VVG. §§ 75, 76.
[3]) VVG. § 35.
[4]) Begr. S. 94.
[5]) Hager u. Bruck, VVG. S. 149.

Oft liegt nach den Versicherungsbedingungen in der Aushändigung des Versicherungsscheins die Erklärung des Versicherers, daß er den Versicherungsantrag annehme, also die Perfektion des Versicherungsvertrags. Nach dem Gesetz ist jedoch die Aushändigung des Scheines für das Zustandekommen des Vertrags nicht wesentlich, ebensowenig die erste Prämienzahlung. Der Versicherungsvertrag kommt zustande durch die Willenseinigung der Parteien.[1]) Das Gesetz regelt nur den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie,[2]) der nach § 35 die einmalige gleichsteht. § 35 bestimmt, daß der Nehmer nur gegen Aushändigung des Scheines, aber sofort nach Abschluß des Vertrags zur Entrichtung der ersten Prämie verpflichtet ist; § 38, daß im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Prämie der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Schadenfall vor der Zahlung eintritt.

Soll nun also in der Aushändigung des Scheines die Annahmeerklärung des Versicherers auf den Antrag liegen, so bindet die Aushändigung den Versicherer an den Vertrag, und zwar auch dann, wenn sie gegen seinen Willen erfolgte, der Agent also gegen seine Instruktion handelte und z. B. noch irgendein Gutachten eines Sachverständigen abwarten sollte.[3]) Dadurch wird jedoch die Vorschrift des § 38 nicht berührt. Vielmehr ist der Versicherer in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, auch wenn dem Versicherungsnehmer der Schein bereits ausgehändigt war.[4])

Diese Wirkung der Aushändigung des Scheines ist jedoch Sache der vertraglichen Abmachung. Nach dem Gesetze hat sie nur die oben erwähnten Folgen. Die Vorschrift des § 38 ist zugunsten des Versicherungsnehmers zwingender Natur.[5])

Die Befugnis der Ziff. 3 kann nach § 47 VVG. ausgeschlossen werden. Die Praxis hat davon wenig Gebrauch gemacht. Die Versicherer schreiben in den Bedingungen meist Zugumzugleistung für Schein und erste Prämie vor.[6])

---

[1]) vgl. Gerhard u. Gen., VVG. § 43 Anm. 9.

[2]) So RG. VII v. 4. 10. 1912, Bd. 80 S. 148 ff. (APV. 1914 S. 50 Nr. 734); Rechtsanwalt Weyl in ZVersWiss. 1911 S. 229 ff.: „Unterlassene und rechtzeitige Prämienzahlung"; vgl. auch RG. VII v. 26. 1. 1911, JW. 1911 S. 331.

[3]) Gerhard u. Gen., VVG. § 43 Anm. 9; Hager u. Bruck, VVG. S. 149; Schneider im Versicherungslexikon von Manes S. 39; Breymann S. 103.

[4]) Unrichtig Fritze S. 43.

[5]) VVG. § 42.

[6]) vgl. Normativbedingungen S. 2, 18, 27, 32, 37, 38, 44, 50.

§ 8.

c) Die Inkassobefugnis.

Die Inkassobefugnis des Versicherungsagenten war schon vor Erlaß des Gesetzes durchgängig üblich.[1]) Nur pflegte man nicht stillschweigend den Agenten kassieren zu lassen, sondern übertrug ihm diese Berechtigung in der Regel ausdrücklich.[2]) Aus diesem Grunde hat das Gesetz die gesetzliche Vertretungsmacht zum Inkasso an die Voraussetzung geknüpft, daß der Agent sich im Besitze einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet (§ 43 Ziff. 4). Der Entwurf des Gesetzes enthielt diese Einschränkung nicht,[3]) was bei der Kritik mißbilligt wurde.[4]) v. Putlitz[5]) stellte bei der Kritik eine noch weitergehende Forderung auf, daß nämlich die Prämien dem Versicherer direkt einzusenden seien. Er fand in Anbetracht der bisherigen Übung keine Zustimmung. Die Einschränkung des Entwurfs auf nur „fällige" Prämien hat das Gesetz fallen lassen. Der Agent darf also auch nichtfällige Prämien annehmen, vorausgesetzt, daß er im Besitze der Prämienrechnung ist.[6]) Zur Unterzeichnung der Rechnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift,[7]) die Unterzeichnung muß jedoch vom Versicherer oder einem damit beauftragten Vertreter geschehen sein.

Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten unterscheidet sich hier von der des Handlungsagenten insofern, als nur der reisende Handlungsagent kraft Gesetzes zum Inkasso ermächtigt ist, während es für Platzagenten einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf.[8])

Der Versicherungsnehmer zahlt also rechtzeitig und mit befreiender Wirkung gegen den Versicherer, wenn er zur vorgeschriebenen Zeit an den Agenten zahlt. Und zwar erstreckt sich die gesetzliche Vertretungsmacht auf die Annahme der ersten und jeder weiteren Prämie samt Zinsen und Kosten sowie der einmaligen Prämie. Diese letztere Befugnis wird ihm allerdings,

---

[1]) Ehrenberg, VR. S. 242, Festschr. S. 35; Neumann S. 47; Fritze S. 44.
[2]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 254; vgl. § 86 Abs. 1 HGB.
[3]) § 41 Ziff. 4.
[4]) Kritik (Kimmig) S. 214.
[5]) Kritik (v. Putlitz) S. 230.
[6]) Begr. z. VVG. S. 94; vgl. Breymann S. 116/17.
[7]) BGB. § 793 Abs. 2 Satz 2; VVG. § 43 Ziff. 4 Satz 2.
[8]) HGB. §§ 86 Abs. 1, 87, 55; vgl. Immerwahr S. 83 ff.; Breymann S. 103 ff.; Rohde S. 74 ff.; Hütter S. 28.

da es sich hierbei um größere Kapitalien handelt, durch Anweisung des Versicherers nach § 47 VVG. meist entzogen sein.

Verweigert der im Besitze der Prämienrechnung befindliche Agent die Annahme der Zahlung, so kommt nicht der Versicherungsnehmer in Leistungsverzug, sondern der Versicherer gerät in Annahmeverzug.[1]) Andrerseits kann der Verzug des Nehmers geheilt werden, wenn der Agent sich noch im Besitze der Prämienrechnung befindet und die verspätete Zahlung annimmt.[2]) Denn dann besteht die gesetzliche Vertretungsmacht des § 43 noch zu Recht, es sei denn die verspätete Annahme der Prämie durch den Agenten nach § 47 ausdrücklich ausgeschlossen und der Nehmer weiß oder weiß grob fahrlässig nicht, daß der Agent die Zahlung gegen den ausdrücklichen Willen des Versicherers annehme. Wie der Agent in den Besitz der Prämienrechnung gekommen ist, ist für den Versicherungsnehmer unerheblich, wenn sie nur den Formvorschriften des § 43 Ziff. 4 entspricht.[3]) Will der Versicherungsnehmer zahlen und der Agent hat die Prämienrechnung nicht zur Hand, so muß er, will er nicht in Leistungsverzug geraten, an den Versicherer unmittelbar zahlen,[4]) denn er darf den Agenten nicht mehr als zum Empfange ermächtigt ansehen, es müßte denn ausdrückliche rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegen und dies ihm bekannt sein. Er läuft sonst Gefahr, zweimal zahlen zu müssen. Gegenüber dem im Besitz der Prämienrechnung befindlichen Agenten steht ihm andrerseits der Beweis offen, daß dieser nicht mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften von dem betreffenden Versicherer betraut sei.[5])

Das Gesetz schreibt nur den Besitz der Prämienrechnung vor, Vorzeigung ist nicht nötig, für den Zahlenden aber empfehlenswert, da ihn die Beweislast für diese Voraussetzung der Vertretungsmacht des Agenten trifft. Daß die Rechnung quittiert[6]) oder der Agent sonst im Besitze einer vom Versicherer ausgefertigten Quittung sei, ist nach dem Gesetze nicht erforderlich.[7])

---

[1]) Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 255; Lengnick S. 37; Müller-Bollmer S. 43; Rechtsanwalt Weyl in ZVersWiss. 1911 S. 229 ff.; vgl. auch RGZ. I v. 11. 3 1873, Bd. 9 S. 371; I v. 13. 10. 1874, Bd. 15 S. 39; III v. 10. 4. 1876, Bd. 19 S. 413; RG. II v. 22. 11. 1879, Bd. 1 S. 196, II v. 22. 1. 1892, Bd. 28 S. 391.

[2]) Müller-Bollmer S. 47; Hager u. Behrend, VVG. S. 141; Hager u. Bruck, VVG. S. 150.

[3]) Schneider, VVG. S. 210.

[4]) Über Hol- und Bringschuld vgl. S. 33 f. dieser Arbeit.

[5]) Schneider, VVG. S. 210.

[6]) So Neumann S. 48.

[7]) vgl. ebenso nach früherem Rechte: Ehrenberg, VR. S. 243, Festschr. S. 35; Zimmermann S. 87; Heidecker S. 842; Duthaler S. 817 ff.; Bedhaus S. 40; vgl. Breymann S. 111.

Als Inkassomandatar gilt der Agent aber auch als ermächtigt, Quittung zu erteilen.[1]) Der Versicherungsnehmer kann die Quittung schon nach § 368 BGB. verlangen.

Mit Rücksicht auf die schwerwiegende Bedeutung der im Falle des Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers nach §§ 38, 39 VVG. einsetzenden Folgen, insbesondere der Verwirkung der Verpflichtung des Versicherers zur Leistung, wird es sich für ihn empfehlen, die Vertretungsmacht des § 43 Ziff. 4 insoweit zu entkräften, als er den Agenten streng anweist, nichteingelöste Prämienrechnungen sofort an ihn zurückzuschicken. Zu seiner völligen Sicherheit kann er außerdem nach § 47 bestimmen, daß verspätete Zahlungen an ihn direkt zu leisten sind. Diese Vorschrift entzieht dem Agenten die Inkassovollmacht, auch wenn er sich noch im Besitze der Prämienrechnung befindet. Jedoch muß der Versicherer beweisen, daß der Nehmer die Einschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Die §§ 38, 39 VVG. sind nach § 42 zugunsten des Versicherungsnehmers zwingender Natur. Eine Vereinbarung, wonach bei unpünktlicher Zahlung der Vertrag von selbst als erloschen gelten soll, würde daher nichtig sein. Vor Erlaß des Gesetzes sah man in dieser Vereinbarung eine Möglichkeit, die Vollmacht des Agenten zur Annahme verspäteter Zahlungen für alle Fälle auszuschließen.[2])

Ohne besondere Vollmacht des Versicherers ist der Agent nicht ermächtigt, fällige Prämien gegen etwaige Leistungen des Versicherers aufzurechnen.[3]) Die Aufrechnung ist ein besonderes Rechtsgeschäft, das von der einfachen Inkassovollmacht nicht mitumfaßt wird.[4]) Der Agent ist auch nicht befugt, seine eigenen Schulden an den Versicherungsnehmer gegen die Prämie aufzurechnen.[5]) Wenn schon die Möglichkeit, daß jemand im eigenen Namen mit sich selbst als Vertreter eines anderen ein Rechtsgeschäft abschließe, nach § 181 BGB. nicht ausgeschlossen ist, bedarf es dazu doch noch einer ausdrücklichen Vollmacht des Vertretenen.[6]) Ebenso verhält es sich mit der Annahme anderweiter Erfüllung statt der Zahlung, die einen besonderen unentgeltlichen Veräußerungsvertrag darstellt,[7])

---

[1]) vgl. Ehrenberg a. a. O.; Fritze S. 44/45; Lengnick S. 32.

[2]) Beckhaus S. 41; Piper S. 44; Lengnick S. 34 Anm. 4; vgl. RG. VII v. 4. 10. 1912, APV. 1913 S. 50 Nr. 734.

[3]) Hager u. Bruck, VVG. S. 161; Josef, VVG. S. 96; Schardt S. 39; Müller-Vollmer S. 44; RG. I v. 27. 6. 1900, Bd. 46 S. 208 Nr. 52; VII v. 25. 11. 1904, APV. 1905 S. 38; dieselbe Entsch. in GruchotsBeitr. Bd. 49 S. 887; RG. VII v. 19. 5. 1908, Recht 1908 S. 717 Nr. 3905.

[4]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 255. And. M. Lengnick S. 20.

[5]) vgl. die unter 3) zitierten Entscheidungen.

[6]) RG. I v. 27. 6. 1900, Bd. 46 S. 208 Nr. 52.

[7]) Staudinger, Komm. z. BGB. § 364 Nr. 1; vgl. Breymann S. 116.

der mit der Inkassovollmacht nichts zu tun hat. Nach dem Gesetze ist der Agent lediglich zum Inkasso, zum Empfang der Prämie befugt. Befreiend wirkt demnach für den Versicherungsnehmer nur die Barzahlung. Im übrigen liegt Stellvertretung ohne Vertretungsmacht vor, und es kommen die Vorschriften der §§ 177 bis 179 BGB. zur Anwendung. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Agent die Prämie aus eigenen Mitteln vorschießt, was häufig geschieht, um die Provision zu retten. Hier steht § 181 BGB. nicht entgegen, da es sich nicht um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, sondern um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt.[1])

Weiter gibt die Inkassobefugnis dem Agenten kein Recht, dem Versicherungsnehmer eine Gestundung zu erteilen,[2]) auch nicht, nachdem die Einschränkung der Fälligkeit der Prämie weggefallen ist.[3]) Selbst wenn in den Versicherungsbedingungen Verzugszinsen vorgesehen sind, kann nach dem Gesetze nicht mehr wie früher auf eine Ermächtigung des Agenten zur Stundung der Prämie geschlossen werden.[4]) Eine trotzdem bewilligte Stundung ist nach Maßgabe der §§ 38, 39 bedeutungslos.[5]) Der Agent ist überhaupt nicht befugt, den materiellen Inhalt der Zahlungsverpflichtung des Nehmers abzuändern. Die gesetzliche Vertretungsmacht des § 43 Ziff. 4 erstreckt sich lediglich auf das Inkassomandat.[6])

Die mehrfach umstrittene Frage, ob der Agent, indem er die Prämie jahrelang beim Versicherungsnehmer abholt, die Bringschuld in eine Holschuld verwandeln könne, hat durch das Gesetz eine endgültige Lösung gefunden. Ursprünglich war man der Ansicht, daß die Prämie, wenn sie in den Bedingungen nicht ausdrücklich als Bringschuld bezeichnet war, durch die andauernde Übung des Abholens seitens des Agenten in eine Holschuld verwandelt werde.[7]) Dagegen wurde behauptet, daß der Übung des Abholens keine abändernde Kraft zukomme, wenn in den Bedingungen vereinbart sei, daß die Prämie trotz abweichender Übung

---

[1]) Dernburg Bd. 1 S. 495; Lengnick S. 35; Rechtsanwalt Dr. Bauchwitz in LZ. 1913 S. 589 unter Ziff. 3; RG. I v. 20. 11. 1889, Bd. 25 S. 233.

[2]) vgl. für den Handlungsagenten §§ 86, 87, 55 HGB.; Ehrenberg, VR. S. 247; Begr. z. VVG. S. 94; Piper S. 43; Müller-Vollmer S. 46; RG. II v. 22. 1. 1892, Bd. 28 S. 391; OLG. Hamm v. 3. 10. 1905, APV. 1906 S. 116 Nr. 257; OLG. Frankfurt v. 2. 5. 1907, APV. 1908 S. 40 Nr. 373; vgl. auch § 38 Abs. 1 VVG.

[3]) Fritze S. 50.

[4]) So Duthaler S. 819; vgl. Breymann S. 120 ff.

[5]) Fritze S. 51.

[6]) Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 254; RG. V v. 22. 1. 1892, Bd. 28 S. 391; VII v. 7. 1. 1905, APV. 1905 S. 32; OLG. Frankfurt v. 2. 5. 1907, APV. 1908 S. 40 Nr. 383; KG. v 16. 6. 1911, APV. 1912 S. 42 Nr. 659.

[7]) ROHG. I v. 11. 3. 1873, Bd. 9 S. 377; I v. 4. 4. 1873, Bd. 9 S. 379; Malß in ZHR. Bd. 6 S. 377.

Bringschuld bleiben solle.[1]) Mit Recht wurde dieser Standpunkt als gegen Treu und Glauben verstoßend verworfen. Zum mindesten müsse der Versicherer, wolle er sich bei tatsächlich bestehender, abweichender Übung plötzlich auf die Bedingungen berufen, den Nehmer vorher davon verständigen, daß er die Übung nicht mehr anerkenne.[2]) In Anwendung dessen bestimmt § 37, daß wenn die Prämien regelmäßig bei dem Nehmer eingezogen worden sind, dieser erst dann zu deren Übermittlung verpflichtet ist, wenn ihm schriftlich angezeigt wird, daß die Übermittlung verlangt werde.[3]) Ein wesentlicher Schutz des Versicherungsnehmers gegen nachlässige Agenten!

Die Inkassovollmacht erstreckt sich auch auf Zinsen und Kosten.[4]) Unter diese fallen zweifellos Geschäftsgebühren,[5]) Schreibkosten, Kosten der Zustellung, Mahngebühren, Stempelersatz und sonstige auf Grund des Versicherungsvertrags zu entrichtende Nebenleistungen, nicht aber Geldstrafen und Darlehnszinsen.[6])

Zur Mahnung ist der Agent nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ermächtigt, da ausdrücklich bestimmt ist, daß der Versicherer die Frist zu bestimmen hat.[7])

4. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten.

§ 9.

a) Örtliche Beschränkungen. (Der Bezirksagent.)

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten erfährt vom Gesetze selbst zweierlei Einschränkungen, eine sachliche und eine örtliche. Die sachliche Einschränkung ist in § 3 dieser Arbeit behandelt worden, von der örtlichen soll im folgenden die Rede sein.

---

[1]) Neumann S. 50; Malß in ZHR Bd. 6 S. 377 ff., Bd. 13 S. 97 ff.

[2]) König bei Endemann Bd. 3 S. 769 ff.; Ehrenberg, VR. S. 243, Festschr. S. 37; Bolze Bd. 2 S. 263 Nr. 1046, RG. II v. 18./25. 9. 1885.

[3]) Ehrenberg, Festschr. S. 37; RG. I v. 26. 11. 1887, Bd. 22 S. 51; VI v. 21. 3. 1895, JW. 1895 S. 228; I v. 15. 12. 1897, JW. 1898 S. 77; III v. 10. 6. 1898, JW. 1898 S. 462; VII v. 22. 10. 1912, JW. 1913 S. 54; LZ. 1913 S. 868.

[4]) VVG. § 43 Ziff. 4.

[5]) vgl. VVG. §§ 40 Abs. 2, 60 Abs. 3, 68.

[6]) Schneider, VVG. S. 209/10 und im Versicherungslexikon von Manes S. 40; Breymann S. 115; Schardt S. 38. And. M. Hager u. Bruck S. 150; Lengnick S. 32.

[7]) VVG. § 39; vgl. Lengnick S. 23.

Wenn der Agent vom Versicherer für einen bestimmten Bezirk bestellt wird, so schränkt das Gesetz die Vertretungsmacht des § 43 ein auf solche Geschäfte und Rechtshandlungen, die sich auf Versicherungsverträge über die in diesem Bezirke befindlichen Sachen oder mit den darin gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehen, mit Ausnahme der von ihm selbst vermittelten oder abgeschlossenen Verträge.[1]) Das Handelsrecht gibt eine solche gesetzliche Einschränkung der Vertretungsmacht des Bezirksagenten nicht.[2])

Die Beschränkung des Agenten auf einen bestimmten Bezirk (Bezirksagent) war schon vor dem Erlasse des Gesetzes üblich. Sie war geboten durch die große Anzahl der im Dienste eines Versicherers stehenden Agenten und das oft weit ausgedehnte Gebiet, auf dem der Versicherer seine Geschäfte abwickelte.

Der Gesetzentwurf enthielt, wie erwähnt,[3]) die Bestimmung des § 46 nicht. Sie wurde bei der Kritik von Boyens[4]) angeregt, Brüning[5]) schloß sich ihm an. Kimmig[6]) äußerte Bedenken für die Lebensversicherung, für die er keine lokale Beschränkung, sondern nur eine sachliche empfahl, nämlich auf die dem Agenten zugewiesenen Versicherungen. Den vorgetragenen Wünschen begegnete der Vertreter der Regierung[7]) damit, daß es Sache der Versicherer selbst sei, die jeweils erforderlich scheinenden Beschränkungen vorzunehmen. Die Bundesratsvorlage hielt es aber doch für gut, noch die ausdrückliche Bestimmung des § 46 in das Gesetz aufzunehmen. Die Reichstagskommission veränderte nur den 2. Satz, indem sie an Stelle des „ist" „bleibt" setzte. An sich war diese Klarstellung selbstverständlich,[8]) es war aber tatsächlich der Satz dahin ausgelegt worden, daß durch ihn dem Agenten eine sachlich unbeschränkte — also über die Befugnisse des § 43 hinausgehende Vertretungsmacht in bezug auf die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Versicherungen zugesprochen werde, und infolgedessen dem Reichstage eine Petition um Streichung des § 46 zugegangen.[9]) Es ist davon auszugehen, daß § 46 ledig-

---

[1]) VVG. § 46.

[2]) Zu beachten ist aber der Unterschied zwischen der Vertretungsmacht des reisenden Agenten und des Platzagenten, der in der Regel, d. h. wenn er ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt wurde, Bezirksagent ist (§§ 55, 86, 87 HGB.). Vgl. Immerwahr S. 25/26.

[3]) S. 27 dieser Arbeit.

[4]) Kritik S. 99.

[5]) Kritik S. 226.

[6]) Kritik S. 230.

[7]) Kritik (Geh. Regierungsrat Degg) S. 228.

[8]) Schneider, VVG. S. 214.

[9]) Klingemann S. 25.

lich eine lokale Einschränkung des § 43 enthält. Vorausgesetzt ist, daß die betreffende Person vom Versicherer mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut, zum Versicherungsagenten bestellt ist. Ist diese Beschränkung unter ausdrücklicher Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk erfolgt, so unterliegen die Vertretungsbefugnisse des § 43 den nachfolgenden Einschränkungen.[1])

„Ausdrücklich" muß die Bestellung erfolgt sein; das bedeutet jedenfalls soviel, daß die eingeengte Bestellung besonders betont sein muß.[2]) Die Tatsache seines Wohnsitzes an einem bestimmten Orte ergibt dieses noch nicht, ebensowenig, daß der Agent tatsächlich nur in einem bestimmten Orte oder Bezirk tätig wird.[3]) Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen — in den Instruktionen oder den Versicherungsbedingungen enthaltenen — Bestimmung.

Der Agent muß weiter „für einen bestimmten Bezirk" bestellt sein. Sein Tätigkeitsfeld muß also genau umgrenzt sein. Was für Grenzen dieses sind, ob politische oder geographische, ist gleichgültig.

Die Vorschrift des § 46 gilt für den Vermittelungs- wie für den Abschlußagenten. Sie kann nach Maßgabe des § 47 beschränkt werden. Doch ist zu beachten, daß § 47 für die Beschränkung des Agenten auf seinen Bezirk nicht zur Anwendung kommt. Denn § 46 enthält eine gesetzliche, § 47 gilt aber nur für die rechtsgeschäftliche Einschränkung.[4]) Erst für eine weitere Beschränkung der Beschränkung auf den Bezirk käme es auf § 47 an. Es ist also Sache des Versicherungsnehmers, sich darüber zu vergewissern, ob der Agent räumlich zur Annahme der ihm gegenüber abgegebenen Erklärung ermächtigt war. War er es nicht, so nutzt dem Versicherungsnehmer auch der gute Glaube nichts. Dasselbe gilt bei späterer Entziehung der örtlich unbegrenzten Vertretungsmacht. Ob der Versicherungsnehmer den lokalen Umfang, in dem die Agentur übertragen wurde, kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, ist unerheblich. Eine andere Frage ist es, ob den Versicherer an der Unkenntnis des Versicherungsnehmers ein Verschulden trifft, so wenn er es trotz bestehender Verkehrssitte unterließ, die Entziehung der Vertretungsmacht öffentlich bekanntzumachen.[5])

---

[1]) VIII. KommBer. S. 45; Müller-Vollmer S. 67.

[2]) Gerhard u. Gen., VVG. S. 204.

[3]) Piper S. 73; Lengnick S. 61/62; Staub § 89 Anm. 1; OLG. Breslau v. 23. 11. 1905, DJZ. 1906 S. 588: „Die Ausdrücklichkeit läßt Schlüsse auf den Willen nicht zu".

[4]) Gerhard u. Gen., VVG. § 46 Anm. 1 S. 204; Schneider, VVG. S. 213; Hager u. Bruck, VVG. S. 156.

[5]) Hager u. Bruck, VVG. S. 156; Hager u. Behrend, VVG. S. 64; Müller-Vollmer S. 64.

Während das Gesetz bei der Vertretungsmacht des räumlich unbeschränkten Agenten die Tatsache, ob er selbst den betreffenden Versicherungsvertrag vermittelt oder abgeschlossen hat, als unerheblich ansieht und daran keine Folgen für seine Vertretungsmacht knüpft,[1]) macht es sie hier von diesem Umstande abhängig und trifft die Einschränkung nur in Ansehung der Verträge, die der Agent nicht selbst vermittelt oder abgeschlossen hat. Hinsichtlich der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verträge kann der Bezirksagent also über seinen Bezirk hinausgreifen, z. B. Prämien von Personen annehmen, die weder in seinem Bezirke wohnen, noch sich gewöhnlich darin aufhalten. Diese Befugnisse verbleiben ihm auch, wenn ihm vom Versicherer ein anderer Bezirk übertragen wird, denn sie treffen ihn persönlich, nicht die Agentur. Die Ermächtigung geht nicht auf seinen Nachfolger in der Agentur über.[2])

Dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, daß es den Unterschied zwischen Sach- und Personenversicherung treffen will. Denn es sagt: Geschäfte und Rechtshandlungen, die sich auf Versicherungsverträge über die im Bezirke befindlichen Sachen oder mit den sich darin gewöhnlich aufhaltenden Personen beziehen. Damit ist gemeint, daß die versicherte Sache sich im Bezirke befinden bezw. die betreffende Person Gegenstand der Versicherung sein muß, nicht aber kommen in Betracht mit Personen zur Versicherung von Sachen abgeschlossene Verträge.

Eine Dauer des Befindens der Sache ist nicht verlangt. Demnach ist der Agent auch zuständig, wenn sich die Sache nur vorübergehend im Bezirke befindet. Über den Zeitpunkt des Befindens ist im Gesetze nichts gesagt. Es liegt im Sinne der ganzen Vorschrift, daß der Zeitpunkt in Betracht kommt, in dem die betreffende Anzeige oder Erklärung von dem Versicherungsnehmer zu machen ist, nicht der des Vertragsabschlusses. Denn bei zahlreichen solchen Anzeigen, z. B. über Gefahrerhöhung oder den Versicherungsfall, ist eine sofortige Besichtigung oder Untersuchung, event. ein tätliches Eingreifen des Agenten u. a. m. vorgeschrieben, so daß die sofortige Anwesenheit des Agenten von großer Bedeutung ist. Andrerseits bezweckt die Vorschrift auch eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs für den Versicherungsnehmer. Erleidet z. B. ein Rennpferd, das sich gewöhnlich in Frankfurt im Rennstalle seines dort wohnhaften Besitzers befindet und von diesem bei einer dortigen Gesellschaft versichert ist,

---

[1]) vgl. hinsichtlich der Provision der Handlungsagenten § 89, hinsichtlich der Vertretungsmacht des Handlungsreisenden aber § 55 Abs. 2 HGB.

[2]) Hager u. Bruck, VVG. S. 158; Piper S. 74/75.

bei einem Rennen in Hamburg, wohin es am Tage vorher gebracht worden war, einen Unfall, so ist der Hamburger Agent der Frankfurter Versicherungsgesellschaft für die Entgegennahme der Anzeige zuständig.[1]) Nur ob die Sache sich zur Zeit der Anzeige im Bezirke befindet, ist entscheidend; ob der Versicherungsnehmer auch im Bezirke sich gewöhnlich aufhält, ist bei der Sachenversicherung unerheblich.[2])

Bei der Personenversicherung fordert das Gesetz, daß die betreffende Person sich im Bezirke gewöhnlich aufhält. Daß sie dort ihren Wohnsitz im juristischen Sinne habe, ist nicht nötig. Vorübergehender Aufenthalt genügt also nicht, so einmaliger Kuraufenthalt oder der Aufenthalt in einem Bade von Fall zu Fall, dagegen wohl bei regelmäßig wiederkehrendem Aufenthalte in demselben Kurorte.[3]) Als Zeitpunkt des erforderten gewöhnlichen Aufenthalts muß ebenfalls der Zeitpunkt des vorzunehmenden Geschäfts oder der Rechtshandlung gelten.

Schneider[4]) scheidet nun aber Personen- und Sachenversicherung nicht streng voneinander. Nach ihm ist der Bezirksagent zuständig gegenüber den sich gewöhnlich im Bezirke aufhaltenden Personen auch bei der Sachenversicherung, ohne daß die versicherten Sachen sich im Bezirk befinden. Der Rennpferdbesitzer, der im geschilderten Falle sich in seinem gewöhnlichen Badeorte befindet und dort erfährt, daß sein Pferd in Hamburg verunglückt ist, könnte also dem für den Bezirk des Badeortes zuständigen Agenten die Anzeige machen, obwohl das Pferd sich dort niemals befunden hat. Dieses entspricht weder dem Wortlaut des Gesetzes, noch würde es zweckmäßig sein. Ebenso ist es unrichtig, wie Piper[5]) folgendes Beispiel erläutert: Ein Fabrikbesitzer, der sich tagsüber in Treptow in seiner Fabrik, sonst in seiner Wohnung in Friedenau aufhält, will einen Antrag auf Erweiterung der Haftpflichtversicherung für seinen Kraftwagen, in dem er täglich den Weg zur Fabrik zurücklegt, stellen. Hier erklärt Piper den Treptower Agenten für zuständig, weil der Kraftwagen sich dort befinde. Allerdings ist der Treptower Agent zuständig, aber nicht weil der Kraftwagen sich in seinem Bezirke befindet, sondern weil der Fabrikbesitzer sich gewöhnlich darin aufhält. Es liegt eine Personen-, keine Sachenversicherung vor.

---

[1]) Gerhard u. Gen., VVG. § 46 Anm. 3b; Piper S. 46; Schneider, VVG. S. 213/14; and. M. Hager u. Bruck S. 157; Hager u. Behrend S. 48.
[2]) Schneider a. a. O.
[3]) Schneider, VVG. S. 213/14; Gerhard u. Gen., VVG. § 46 Anm. 3.
[4]) Schneider a. a. O.; ebenso Müller-Vollmer S. 66.
[5]) Piper S. 77.

Hat der Bezirksagent den Versicherungsvertrag selbst vermittelt oder abgeschlossen, so kommt die lokale Beschränkung in Wegfall. Über die Frage, welcher Agent die Versicherung abgeschlossen habe, wird kein Zweifel bestehen; „vermittelt" aber ist so aufzufassen, daß nur die Vermittlung in Betracht kommt, die zum Abschlusse geführt hat. Und zwar gilt dies für die an der Vermittlung beteiligten Unteragenten wie Generalagenten, insoweit sie wirklich mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung getreten sind, nicht etwa auch, insoweit sie nur an der Abschlußprovision beteiligt sind.[1])

Die vorliegende Regelung dient der Bequemlichkeit und dem Schutze des Nehmers.[2]) Er kann sich so lange an den Agenten, der ihm den Vertrag vermittelt hat, halten, bis ihm vom Versicherer direkt oder der Generalagentur mitgeteilt wird, daß dieser Agent einen anderen Bezirk übertragen bekommen habe und daher nicht mehr ermächtigt sei, in diesem Falle weiterzuwirken. Diese Verweisung seitens des Versicherers an den neuen Agenten wirkt nach § 47 VVG.[3])

Vor dem Erlasse des Gesetzes vorhandene weitergehende Befugnisse des Agenten sind durch das Gesetz eingeengt worden.[4])

§ 10.

b) Sachliche Beschränkungen nach § 47 VVG.

Der Versicherer kann die gesetzliche Vertretungsmacht des Agenten durch einseitige Willenserklärung[5]) diesem gegenüber nach § 47 VVG. ausschließen oder beschränken, und zwar kann er dies sowohl gleich bei der Bestellung zum Agenten als auch nachträglich tun. Aber nur dann wird die Vertretungsmacht des § 43 dem Versicherungsnehmer gegenüber wirksam außer Kraft gesetzt, wenn er die Beschränkung oder Entziehung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Sehr wichtig ist, daß diese Beschränkung nach § 47 nur für die rechtsgeschäftliche Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht gilt, nicht für die gesetzlichen nach §§ 43, 46 VVG.[6]) Wußte also der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages nicht, daß der Agent

[1]) Hager u. Bruck, VVG. S. 158; Piper S. 75.
[2]) Schneider, VVG. S. 214.
[3]) Schneider, VVG. S. 213/14; Klingemann S. 25; Piper S. 76.
[4]) EG. z. VVG. Art. 4 Ziff. 5.
[5]) Gerhard u. Gen. sprechen § 47 Anm. 1, 3 unrichtig von Vertrag und Vereinbarung.
[6]) vgl. Lengnick S. 65.

für den betreffenden Versicherungszweig nicht bestellt und daher zur Entgegennahme des Antrags nicht ermächtigt war, so kann er sich nicht auf seine unverschuldete Unkenntnis dieser beschränkten Bestellung des Agenten berufen. Dasselbe gilt in Ansehung der gesetzlichen Einschränkung der Vertretungsmacht des § 43 nach § 46, wie bereits erwähnt wurde.[1])

Hat der Versicherer von der in § 31 Abs. 2 VVG. gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und für die Willenserklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form vorgeschrieben, so kommt es auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers ebensowenig an. Denn das Erfordernis der Schriftform stellt noch keine Einschränkung der Vertretungsmacht des § 43 dar, der Agent bleibt vielmehr nach wie vor zur Entgegennahme der Erklärungen ermächtigt, nur müssen diese auch ihm gegenüber schriftlich abgegeben werden.[2]) Ist aber vom Versicherer bestimmt, daß die Erklärungen schriftlich *an ihn unmittelbar* zu erfolgen haben, so liegt darin die Entziehung der Entgegennahmebefugnis des Agenten, und der Versicherungsnehmer kann sich gegebenenfalls mit Erfolg auf seinen guten Glauben berufen.

Im Entwurfe des Gesetzes lautete § 47 dahin, daß der Versicherungsnehmer die Einschränkung „kannte oder kennen *mußte*".[3]) Diese strenge Anforderung hielt man aber nicht für angebracht, weil man den guten Glauben des wenig geschäftsgewandten Nehmers schützen wollte, und ging deshalb zur Analogie der Vorschrift des § 932 BGB., beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, über. Es entsteht nun die Frage, wie der Versicherer die Beschränkung der Vertretungsmacht des Agenten bekannt zu machen habe, um der Vorschrift des § 47 zu genügen. *Staub* sagt zu § 54 Abs. 3 HGB.[4]): Eine in üblicher Weise kundgegebene Tatsache werde als bekannt betrachtet. Danach müsse der Dritte die Einschränkung kennen, wenn sie in üblicher Weise bekanntgemacht war. Auf die Bräuche der Versicherer angewendet kann man danach als genügend die Aufnahme der Beschränkung in die allgemeinen Versicherungsbedingungen betrachten, da sie nach § 10 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen dem Dritten vor Abschluß des Versicherungsvertrags auszuhändigen sind.[5])

---

[1]) vgl. unten S. 36.

[2]) Begr. z. VVG. S. 96; *Gerhard u. Gen.*, VVG. § 47 Anm. 1; *Hager u. Bruck*, VVG. S. 160.

[3]) vgl. § 54 Abs. 3 HGB. und die geringste Anforderung in § 892 BGB.; *Gerhard u. Gen.*, VVG. § 47 Anm. 2.

[4]) *Staub*, Komm. z. HGB. 9. Aufl. § 54 Anm. zu Abs. 3.

[5]) So *Kimmig* bei der Kritik S. 210.

Ehrenberg[1]) genügte jedoch die bloße Aufnahme der einschränkenden Klausel in die Versicherungsbedingungen nicht, auch nicht, wenn sie durch Fett- oder farbigen Druck besonders hervorgehoben wurde,[2]) ebensowenig auf der ersten Seite sämtlicher Antragspapiere[3]) oder die Einhändigung eines besonderen Zettels mit der entsprechenden Klausel.[4]) Fritze[5]) schließt sich dem an, weil der Gesetzentwurf den Schutz der Versicherten im Auge habe. Ehrenberg hat jedoch die strenge Fassung des Entwurfs im Auge und nicht die weniger strenge des Gesetzes.

Als grobe Fahrlässigkeit sieht die Rechtsprechung des Reichsgerichts[6]) an: eine besonders schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Unter Berücksichtigung der Geschäftsgebräuche der Versicherer muß eine solche auch dem weniger geschäftsgewandten Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden, wenn er die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht gelesen hat.[7]) Zur Sicherung des Versicherers genügt es daher, wenn die Beschränkung in den Versicherungsbedingungen Aufnahme gefunden hat. In der Reichstagskommission wurde das ausdrücklich betont.[8]) Da den Versicherer die Beweislast für die Fahrlässigkeit des Versicherers trifft, wird er gut tun, die Beschränkung mit voller Deutlichkeit in sämtlichen Papieren, Bedingungen, Antragsformularen usw. hervorzuheben.[9])

Die Beschränkung muß vom Versicherer tatsächlich getroffen worden sein, andernfalls ist die Bekanntgabe dem Dritten gegenüber wirkungslos. Der Dritte kann sich auf eine stillschweigende Wiederaufhebung der Beschränkung berufen.[10])

---

[1]) ZVersWiss. Bd. 3 (1903) S. 321 ff.

[2]) So Piper S. 81: auffälliger Druck in den Versicherungsbedingungen; bei bestehenden Versicherungen Mitteilung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung.

[3]) So empfiehlt Schneider, VVG. S. 215: deutlicher Vordruck auf allen Formularen, Anschlag im Geschäftszimmer des Agenten an augenfälliger Stelle usw.

[4]) Ähnlich Klingemann S. 28: Unterzeichnung eines Formulars, durch die der Dritte bekennt, von der Beschränkung Kenntnis erlangt zu haben. Nach Schneider, S. 215 ist dies nur ein außergerichtliches Geständnis, gegen das der einfache Beweis des Gegenteils durchschlägt.

[5]) Fritze S. 19.

[6]) vgl. RG. VII v. 20. 5. 1904, DJZ. 1904 S. 814 Nr. 71; VII v. 20. 11. 1908, Recht 1909 Nr. 591; II v. 5. 1. 1909, JW. 1909 S. 108 Nr. 5; vgl. auch Komm. d. RGRäte z. BGB. § 932 Anm. 5.

[7]) vgl. Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 250: „Bei verständiger Würdigung der Verhältnisse bedeutet die Unkenntnis der in den Bedingungen enthaltenen Vorschriften unter allen Umständen eine grobe Fahrlässigkeit des Nehmers; dies ist ein zwingendes Erfordernis des geordneten Versicherungsbetriebs".

[8]) vgl. Gerh. u. Gen., VVG. § 47 Anm. 2.

[9]) Begr. z. VVG. S. 96; vgl. auch Lengnick S. 66.

[10]) Gerhard u. Gen., VVG. § 47 Anm. 3; Manes, Komm. z. VVG. S. 207; Schardt S. 64.

Die Vorschrift des § 47 ist nach Satz 2 zwingend und wie der ganze Titel über den Versicherungsagenten rückwirkend. Vor Erlaß des Gesetzes getroffene Beschränkungen der Vertretungsmacht des § 43 bedurften daher der besonderen Bekanntgabe an die Versicherungsnehmer.

5. Die Kenntnis des Vermittelungsagenten.

§ 11.

Die Frage der Rechtsfolgen von Willensmängeln oder dem Kennen oder Kennenmüssen gewisser Umstände bei der Stellvertretung wird in § 166 BGB. geregelt. Grundsatz ist, daß, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder das Kennen oder Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt. Bei jeder Stellvertretung, gleichviel ob sie auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruht, ist zunächst davon auszugehen, daß die Kenntnis des Vertreters der des Vertretenen gleichsteht. Der Vertretene kann sich nicht darauf berufen, daß er den Umstand nicht gekannt habe, wenn sein Vertreter Kenntnis davon gehabt hat. Für die rechtsgeschäftliche Vollmacht gilt dabei die Ausnahme des Abs. 2: der Vollmachtgeber kann sich nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen bei Umständen, die er selbst kannte oder kennen mußte, wenn der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat.

§ 44 VVG. bestimmt nun, daß, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis des Vermittlungsagenten von Erheblichkeit ist, diese seine Kenntnis der des Versicherers nicht gleichsteht. Also das genaue Gegenteil! Während es im Falle des § 166 Abs. 1 BGB. gar nicht darauf ankommt, ob der Vertretene Kenntnis von dem erheblichen Umstand hat, wenn dies nur bei dem Vertreter der Fall ist, ist es für den Vermittelungsagenten ganz gleichgültig, was er von den Umständen weiß.

Die Vorschrift ist von großer Wichtigkeit für die ganze Agentenfrage. Sie ist eine der wenigen Bestimmungen, die nur im Interesse des Versicherers gegeben sind.[1]) Man ging davon aus, daß dem Vermittelungsagenten jegliche Entschließung über die Rechte des Versicherers mit Wirkung gegen diesen entzogen ist und daß deshalb dieses Recht des Versicherers nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, daß der Agent von einem für das Recht erheblichen Umstand, der dem Versicherer selbst unbekannt

[1]) Gerhard u. Gen., VVG. § 44 Anm. 3.

ist, Kenntnis hat. Insbesondere räumte man ein, daß der Versicherer sich bei der großen Ausdehnung des Agentennetzes und der oft recht mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Agenten nicht darauf verlassen könne, daß diese jedesmal rechtzeitig und vollständig ihre Kenntnis dem Versicherer übermitteln.[1]) Dazu kommt, daß der Agent nur zu leicht versucht sein kann, die dem Zustandekommen des Vertrags hinderlichen Gefahrumstände im Interesse seines Provisionsanspruchs zu verschleiern.[2])

Die Vorschrift des § 44 gilt nicht für die Fälle des § 43. Sie regelt die Kenntnis des Vermittelungsagenten nur insoweit, als er sie ohne eine Anzeige oder Erklärung im Sinne des § 43 erlangt.[3]) Denn insoweit ist er kraft Gesetzes Vertreter des Versicherers, und es kommt auf seine Kenntnis nach dem Grundsatze der unmittelbaren Stellvertretung an.[4]) § 44 sagt also: Soweit der Versicherer nicht nach § 43 als durch den Agenten vertreten anzusehen und seine Kenntnis nach den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von Erheblichkeit ist, steht die Kenntnis des Vermittelungsagenten seiner Kenntnis nicht gleich. Und dies gilt, wie nachdrücklich zu betonen ist, nur für nach diesem Gesetze erhebliche Tatsachen, im übrigen greifen die allgemeinen Vorschriften Platz.

Vor Erlaß des Gesetzes ging man von der dem Agenten rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht aus sowie den Gepflogenheiten, nach denen er im Geschäftsverkehr als Vertreter des Versicherers angesehen wurde.[5]) Daran hat sich das Gesetz angeschlossen. Soweit der Agent Vertreter des Versicherers ist, sei es kraft Gesetzes oder auch kraft Rechtsgeschäfts,[6]) gilt der Grundsatz des § 166 BGB., im übrigen kommt es auf die Kenntnis des Versicherers an.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers nach § 16 VVG. ist z. B. nicht ausgeschlossen, wenn auch der Vermittelungsagent den

---

[1]) Begr. z. VVG. S. 95.

[2]) Ehrenberg, VR. S. 238.

[3]) Schneider, VVG. S. 211.; Hager u. Bruck, VVG. S. 152; Hager u. Behrend S. 144; Schöne S. 56 Anm. 268; Müller-Vollmer S. 59; Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 253; Lengnick S. 53.

[4]) Daß nach dem Gesetze die Kenntnis des Vermittelungsagenten der des Versicherers durchgehend nicht gleichgestellt werde, wie Fritze S. 56 ff. behauptet, ist daher — genau genommen — nicht richtig.

[5]) Ehrenberg, VR. S. 239; Immerwahr S. 111; Fritze S. 56; Lengnick S. 54.

[6]) vgl. Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 253: wenn der Versicherer den Agenten dazu verwendet, für ihn eine eigene Inspektion des Risikos vorzunehmen. Ehrenberg, VR. S. 239: soweit der Agent sich zu informieren verpflichtet ist. Dies trifft besonders bei der Feuerversicherung hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse zu.

nicht angezeigten Gefahrumstand kannte. Dies ist äußerst wichtig, weil nur allzuhäufig die Versicherungsnehmer im Vertrauen darauf, daß der Agent den Gefahrumstand ja kennt, die formelle Anzeige unterlassen oder nicht genau nehmen. Ebenso verhält es sich bei einer unrichtigen Anzeige.[1])

Eine Ausnahme ist gemacht in § 2 Abs. 2 VVG. Hier handelt es sich um die Kenntnis von dem bereits eingetretenen Versicherungsfalle bei Schließung des Vertrags, wenn die Versicherung in einem *vor* dieser liegenden Zeitpunkte beginnen sollte. Nach Abs. 3 kommt hier für beide Vertragsteile sowohl die Kenntnis des Vertreters wie die des Vertretenen in Betracht.

An sich mag die Vorschrift des § 44 unbillig erscheinen und dem sonst im Gesetze durchgeführten Grundsatze, den Versicherten zu schützen, widersprechen. Jedoch hebt schon die Begründung[2]) hervor, daß durch die weitgehende Rücksichtnahme des Entwurfs auf ein schuldloses Verhalten des Nehmers der Paragraph in vielen Fällen seiner Wirkung fast völlig entkleidet werde. Denn die Frage, inwieweit der Nehmer als entschuldigt gilt, wenn er sich darauf verließ oder verlassen konnte, daß dem Agenten der anzuzeigende Umstand bekannt war, ist unabhängig von der Vorschrift des § 44. Der häufigste derartige Fall ist, daß der Versicherungslustige die Ausfüllung des mit dem Antrage einzureichenden Fragebogens über die Anzeige der Gefahrumstände dem Agenten überläßt und der Agent die ihm vom Versicherungslustigen erteilten Antworten nicht oder nicht richtig niederschreibt. Soweit dabei Gefahrumstände dem Agenten bekannt geworden sind, in den Fragebogen aber keine Aufnahme gefunden haben, berührt diese Kenntnis des Agenten die Unkenntnis des Versicherers nicht.[3]) Jedoch kann das vom Agenten getätigte Verhalten auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer Einfluß gewinnen, wenn der Nehmer nachweist, daß er die Nichtbeantwortung der Frage oder die Unrichtigkeit der Antwort nicht verschuldet hat. So darf sich z. B. der Nehmer auf die Kenntnis des Agenten und die Richtigkeit der von diesem gegebenen Antworten ohne nähere Nachprüfung verlassen, wenn es sich um Fragen handelt, die von jedem Dritten und daher ebensogut vom Agenten wie vom Nehmer beantwortet

---

[1]) vgl. ferner VVG. §§ 17, 20, 23—25, 28, 33, 51, 59 Abs. 3, 70, 71, 114, 143 Abs. 2.

[2]) Begr. z. VVG. S. 95.

[3]) vgl. APV. 1904 S. 147 Nr. 66 (OLG. Kolmar v. 11. 3. 1994); APV. 1907 S. 47 Nr. 303 (RG. VII v. 25. 1. 1907); JW. 1909 S. 505 Nr. 34 (RG. VII v. 2. 7. 1909; APV. 1913 S. 104 Nr. 761 (OLG. Königsberg v. 26. 6. 1913); vgl. Ehrenberg, Festschrift S. 30.

werden können.[1]) Namentlich gilt dies bei Fragen hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse.

Eine Verpflichtung des Vermittlungsagenten, sein Wissen dem Versicherer zu übermitteln, oder des Versicherers, bei ihm nachzufragen, besteht nicht.[2])

Schneider[3]) bezeichnet die Anführung des § 44 in § 47 als verfehlt, weil eine weitere Beschränkung, als wie sie § 44 gebe, gar nicht in Betracht kommen könne. Eine abweichende Vereinbarung dahin, daß die Kenntnis des Vermittlungsagenten derjenigen des Versicherers gleichstehen solle, wird kaum vorkommen, wenn sie sich auch durch Übung bilden kann.[4])

§ 44 hat ebenfalls rückwirkende Kraft. In Betracht kommen nur Handlungen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereigneten.

6. Die Auslegungsbefugnis.

§ 12.

Der Versicherungsnehmer ist nach § 16 Abs. 1 VVV. verpflichtet, bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Übernahme der Gefahr seitens des Versicherers erheblich sind, anzuzeigen. Diese Verpflichtung bestand nach den Versicherungsbedingungen auch schon vor Erlaß des Gesetzes. Sie ist von großer Wichtigkeit, weil sich nach den jeweiligen Gefahrumständen die Entschließung des Versicherers über die Annahme des Antrags richtet und er bei unterlassener oder unrichtiger Gefahranzeige das Recht hat, vom Vertrage zurückzutreten.[5]) Als erheblich gilt im Zweifel jeder Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat.[6]) Schon vor Erlaß des Gesetzes war es deshalb üblich, dem Versicherungslustigen mit den Antragspapieren einen Fragebogen auszuhändigen, den er ausgefüllt mit dem Antrage einzureichen hat. Er enthält alle für den Versicherer wissenswerten Punkte und gereicht dem Nehmer insofern zum Vorteil, als er mit seiner richtigen und

---

[1]) RG. VII v. 30. 3. 1900, Bd. 48 S. 184. ff; ferner RG. v. 25. 6. 1897, JW. 1897 S. 454; v. 3. 12. 1901, JW. 1902 S. 145; v. 22. 9. 1903, JW. 1903; S. 402 und S. 47 ff. dieser Arbeit und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichte; Begr. z. VVG. S. 95; Schneider, VVG. S. 210; Fritze S. 57; Lengnick S. 55.

[2]) Schneider, VVG. S. 210.

[3]) Schneider, VVG. S. 210.

[4]) Gerhard u. Gen., VVG. § 44 Anm. 3.

[5]) VVG. §§ 16, 17.

[6]) VVG. § 18 Abs. 1; vgl. auch RG. VII v. 22. 11. 1912, APV. 1913 S. 105 Nr. 762.

vollständigen Ausfüllung der ihm nach § 16 obliegenden Verpflichtung Genüge geleistet hat.[1])

Die Anwerbe- und Vermittlertätigkeit des Agenten bringt es mit sich, daß er dem Versicherungslustigen beim Studium der Versicherungsbedingungen und des Fragebogens behilflich ist. Bei der Verschiedenartigkeit der Lebensstellungen der Versicherungsinteressenten und ihrer Bildungsstufen sowie vor allem ihrer gänzlichen Unkenntnis versicherungstechnischer Angelegenheiten kann es nicht wundernehmen, wenn sie einzelne Fragen oder Bestimmungen der Bedingungen nicht verstehen können, zumal diese nur allzuhäufig tatsächlich schwer verständlich sind. Schon die Anwendung von Fachausdrücken läßt oft nicht zu, daß der Interessent sich über Sinn und Tragweite der Bestimmung ein klares Bild machen kann. Nur zu begreiflich ist es deshalb, daß die Versicherungslustigen sich in solchen Fällen an den Agenten wenden und von seiner Sachkenntnis zuverlässige Aufklärung erwarten. Ein tüchtiger Agent kann hier seinem Geschäftsherrn viel Nutzen bringen. Jedoch besteht in demselben, wenn nicht in noch größerem Maße die Gefahr, daß der Agent in seinem Bestreben, Versicherte zu gewinnen, über die Grenzen der bloßen Aufklärung hinausgeht und dem Versicherungsnehmer Auskünfte erteilt, die sich nachträglich als unwahr oder irrig herausstellen und so dem Versicherer große Nachteile bringen können.

Die Frage, inwieweit der Agent berechtigt sei, Auskünfte zu erteilen, und durch sie den Versicherer binde, hat sich deshalb zu einer der brennendsten des ganzen Versicherungsrechts entwickelt. Es handelt sich dabei nicht nur um bei den Vorverhandlungen zum Vertragsabschlusse abgegebene Erklärungen, sondern auch noch während der Vertragsdauer kommt der Agent oft in die Lage, daß er vom Versicherten um Auskunft angegangen wird, so bei den Änderungsanzeigen, Kündigungserklärungen u. ä., überhaupt stets, wenn der Versicherungsnehmer sich über seine Pflichten und Rechte im unklaren ist. Ist der Agent in solchen Fällen befugt, dem Versicherer bindende Auskünfte zu erteilen?

Mit den entgegenstehenden Interessen gehen die Meinungen auch hier auseinander.[2]) Die Versicherer lehnen die Verantwortlichkeit für ihre Agenten bei den Vorverhandlungen, um die sich als die wichtigsten der Hauptstreit entsponnen hat, rundweg ab;

---

[1]) Ehrenberg, VR. S. 225 ff., Festschr. S. 20 ff.; vgl. RG. VII v. 13. 7. 1911, JW. 1911 S. 823.

[2]) Gerbracht S. 156 ff.; Beckhaus S. 24 ff.; Klingemann S. 34 ff.; Biedermann S. 35 ff.; Fritze S. 26 ff.; Lengnick S. 42 ff.; Ehrenberg, VR. S. 225 ff., Festschr. S. 19 ff.; Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 252; Breymann S. 132 ff.

bei der Unzahl der in ihrem Geschäftsbetriebe sich erforderlich machenden Agenten, ihren weitverzweigten Tätigkeitsgebieten und den infolge ungedeckten Bedarfs oft darunter befindlichen unzuverlässigen Elementen lasse sich der aus solchen Befugnissen drohende Schaden gar nicht absehen. Die Versicherten machen ihrerseits die Unerfahrenheit des Publikums, die schwere Verständlichkeit der Versicherungsbedingungen und Formulare sowie die Vertrauensstellung des Agenten geltend, um den Versicherer für dessen Tun verantwortlich zu machen. Auch hier hat das Reichsgericht, dem sich die übrige Rechtsprechung angeschlossen hat, vermittelnd eingegriffen und wenigstens in einzelnen Beziehungen eine solche Auslegungsbefugnis anerkannt. Auf der dadurch geschaffenen Grundlage steht auch die herrschende Lehre.[1])

Mit der Frage der Auslegungsbefugnis des Agenten geht Hand in Hand die Frage der Haftung des Nehmers für unrichtige Beantwortung des Fragebogens. Grundsätzlich steht hier das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß der Versicherungsnehmer ohne weiteres für unterlassene oder unrichtige Gefahranzeigen selbst einzustehen hat, und zwar auch dann, wenn der Agent für ihn die Beantwortung der Fragen oder die Niederschrift übernommen hat.[2]) Der Agent ist dabei grundsätzlich nicht Beauftragter des Nehmers[3]) oder dessen Stellvertreter,[4]) noch vertritt

---

[1]) vgl. S. 46 Anm. 2.

[2]) vgl. besonders RG. III v. 2. 12. 1890, Bd. 27 S. 152 und VII v. 30. 3. 1900, Bd. 46 S. 184 (and. M. RG. III v. 3. 7. 1883 Bd. 9 S. 195); ferner ROHG. I v. 5. 11. 1872, Bd. 7 S. 423; I v. 19. 11. 1872, Bd. 8 S. 57; v. 16. 3. 1875, Bd. 17, S. 20; RG. III v. 4. 6. 1886, Bolze Bd. 3 S. 755; III v. 9. 11. 1888, Bd. 22 S. 207; III v. 5. 6. 1896, JW. 1896 S. 376 Nr. 74; III v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177; III v. 3. 1. 1899, JW. 1899 S. 104 Nr. 47; VII v. 3. 12. 1901, JW. 1902 S. 145; Nr. 79; VII v. 13. 6. 1902 S. 393 Nr. 10; VII v. 22. 9. 1903, JW. 1903 S. 402 Nr. 16; OLG. Posen v. 18. 5. 1903, APV. 1904 S. 146 Nr. 65; OLG. Kolmar v. 11. 3. 1904, APV. 1904 S. 147 Nr. 66; RG. VII v. 18. 10. 1904, JW. 1904 S. 576 Nr. 11; OLG. Cöln v. 19. 10. 1904, APV. 1905 S. 66 Nr. 133; RG. VII v. 16. 1. 1906, JW. 1906 S. 145 Nr. 23; VII v. 13. 11. 1906, APV. 1907 S. 40 Nr. 299; VII v. 26. 2. 1907, Bd. 66 S. 275; KG. v. 26. 4. 1907, APV. 1907 S. 62 Nr. 318; VII v. 2. 7. 1909, JW. 1909 S. 504; VII v. 14. 1. 1910, APV. 1910 S. 108 Nr. 560; VII v. 27. 5. 1910, JW. 1910 S. 760; VII v. 7. 10. 1910, WarnRspr. 1910 Nr. 467; VII v. 27. 6. 1911, LZ. Bd. 6 S. 85; VII v. 7. 11. 1911, JW. 1912 S. 84 Nr. 32; VII v. 30. 6. 1912, APV. 1912 S. 115 Nr. 701 b; VII v. 2. 12. 1912, LZ. Bd. 7 S. 707; VII v. 6. 12. 1912, JW. 1913 S. 275 Nr. 18; OLG. Marienwerder v. 25. 6. 1912, LZ. Bd. 7 S. 331; RG. VII v. 17. 12. 1912, JW. 1913 S. 335 Nr. 22; VII v. 28. 2. 1913, WarnJ. 1913 S. 273; VII v. 7. 3. 1913, APV. 1913 S. 72 Nr. 746; OLG. Stettin v. 3. 7. 1913, APV. 1914 S. 37 Nr. 801; RG. VII v. 6. 3. 1914, APV. 1914 S. 49 Nr. 810.

[3]) RG. VI v. 24. 4. 1911, Recht 1911 Nr. 2477; Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 253; and. M. RG. VII v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177; vgl. hierzu auch die S. 46 dieser Arbeit Zitierten.

[4]) RG. I v. 19. 11. 1872, Bd. 8 S. 57; III v. 3. 7. 1883, Bd. 9 S. 195.

er den Versicherer.[1]) Der Nehmer muß also das vom Agenten ausgefüllte Formular nicht nur durchlesen, sondern auch genau durchprüfen.[2]) Ob er es vor oder nach der Ausfüllung durch den Agenten unterschreibt, ist unerheblich.[3]) Die Haftung des Nehmers entfällt jedoch, wenn der Agent seinerseits schuldhaft handelt,[4]) z. B. die vom Nehmer richtig erteilten Antworten nicht vermerkt und dabei erklärt, die betreffenden Umstände seien unerheblich und bedürften keiner Aufnahme in den Antrag,[5]) oder die Antworten des Nehmers auf eigene Faust ergänzt.[6]) Der obige Grundsatz wird durchbrochen, wenn der Nehmer nachweist,[7]) daß ihn kein Verschulden an der falschen Beantwortung trifft. Dies ist der Fall, wenn es sich um Fragen handelt, die jeder Dritte, also auch der Agent, ebensogut wie der Nehmer selbst beantworten konnte, namentlich bezüglich der Örtlichkeit; hier braucht der Nehmer die vom Agenten niedergeschriebenen Antworten nicht einmal nachzuprüfen, sondern kann sich darauf verlassen, daß der Agent schon im Interesse des Versicherers und insbesondere auf Grund seiner größeren Sachkenntnis seine Wahrnehmungen richtig und vollständig niederschreiben werde.[8]) Vor allem aber wird der Nehmer als entschuldigt gelten müssen, wenn die unrichtige Beantwortung darauf zurückzuführen ist, daß die an ihn gerichteten Fragen unklar und zwei-

---

[1]) RG. III v. 9. 11. 1888, Bd. 22 S. 207, III v. 2. 12. 1890, Bd. 27 S. 152; III v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177; OLG. Posen v. 18. 5. 1903, APV. 1904 S. 146 Nr. 65; RG. VII v. 22. 9. 1903, JW. 1903 S. 402 Nr. 16; OLG. Kolmar vom 11. 3. 1904, APV. 1904 S. 147 Nr. 66; RG. VII v. 26. 2. 1907, Bd. 66 S. 275; VII v. 26. 1. 1910, Bd. 73 S. 302; VII v. 30. 6. 1912, APV. 1912 S. 115 Nr. 701 b; VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 542 Nr. 5; VII v. 6. 3. 1914, APV. 1914 S. 49 Nr. 810.

[2]) RG. VII v. 6. 11. 1903, APV. 1904 S. 32 Nr. 28; VII v. 26. 2. 1907, Bd. 66 S. 275; VII v. 18. 10. 1904, APV. 1905 S. 20 Nr. 99; OLG. Cöln vom 19. 10. 1904, APV. 1905 S. 66 Nr. 133; RG. VII v. 14. 10. 1910, JW. 1911 S. 62; OLG. Stettin v. 3. 7. 1913, APV. 1914 S. 37 Nr. 801.

[3]) RG. VII v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177; OLG. Stuttgart v. 22. 11. 1910, OLG. Bd. 11 S. 88.

[4]) RG. VII v. 23. 10. 1900, JW. 1900 S. 805.

[5]) RG. III v. 23. 12. 1890, Bolze Bd. 9 S. 434.

[6]) KG. v. 26. 4. 1907, APV. 1907 S. 62 Nr. 318.

[7]) RG. VII v. 6. 11. 1903, APV. 1904 S. 33 Nr. 28; VII v. 13. 11. 1903, APV. 1904 S. 71 Nr. 48.

[8]) RG. III v. 9. 11. 1888, Bd. 22 S. 207; III v. 2. 12. 1890, Bd. 27 S. 151; III v. 29. 6. 1897, JW. 1897 S. 454; VII v. 30. 3. 1900, Bd. 46 S. 184, VII vom 22. 9. 1903, JW. 1903 S. 402 Nr. 16; VII v. 5. 1. 1904, APV. 1904 S. 62 Nr. 41; VII v. 18. 10. 1904, APV. 1905 S. 66 Nr. 99; OLG. Stettin v. 5. 11. 1903, APV. 1904 S. 152 Nr. 70; OLG. Zweibrücken v. 15. 3. 1905, APV. 1907 S. 27 Nr. 290; RG. VII v. 12. 3. 1907, Recht 1907 S. 463, VII v. 27. 5. 1910, JW. 1910 S. 760; VII v. 6. 3. 1914, APV. 1914 S. 49.

deutig[1]) oder die Bedingungen unverständlich[2]) waren oder die Frage zu ihrer richtigen Beantwortung einer besonderen Sachkunde bedurfte.[3]) Besondere Rücksicht ist dabei stets auf den Bildungsgrad des Antragstellers zu nehmen,[4]) namentlich in Fällen, wo es sich um Analphabeten[5]) oder der deutschen Sprache unkundige Personen handelt.[6]) In diesem Umfange, d. h. insoweit der Versicherungsnehmer über Sinn und Tragweite der Fragen oder Bedingungen zu zweifeln berechtigten Anlaß hat, sieht daher das Reichsgericht den Agenten als befugt an, dem Nehmer mit Wirkung gegen den Versicherer die nötige Auskunft und Belehrung zu erteilen.[7]) Er

---

[1]) RG. III v. 18. 6. 1895, JW. 1895 S. 385; III v. 3. 1. 1899, JW. 1899 S. 104 Nr. 47; VII v. 5. 1. 1904, APV. 1904 S 62 Nr. 41; VII v. 1. 3. 1904, JW. 1907 S. 216; VII v. 16. 1. 1906, JW. 1906 S. 145 Nr. 23; VII v. 2. 7. 1909, JW. 1909 S. 504; OLG. Stuttgart v. 22. 11. 1910, OLG. Bd. 11 S. 82; OLG. Kolmar v. 7. 2. 1911, LZ. Bd. 11 S. 82; RG. VII v. 7. 2. 1911, JW. 1911 S. 140; VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 542 Nr. 5. Anders, wenn die Frage nur aus dem persönlichen Wissen des Antragstellers zu beantworten war: RG. III v. 29. 6. 1897, Bd. 39 S. 177; VII v. 18. 10. 1904, JW. 1904 S. 576 Nr. 11; VII v. 27. 5. 1910, JW. 1910 S. 760; oder wenn Sinn und Zweck der Frage klar ist, selbst bei absichtlich irreführender Belehrung durch den Agenten: RG. VII v. 6. 12. 1912, JW. 1913 S. 275 Nr. 8; VII v. 28. 2. 1913, WarnJ. 1913 S. 273; VII v 26. 9. 1913, APV. 1914 S. 6 Nr. 783. Die Fragen sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu verstehen und nach der Auffassung des täglichen Lebens zu beantworten: RG. VII v. 23. 4. 1912, LZ. Bd. 6 S. 703. Ferner: RG. VII v. 22. 1. 1909, JW. 1909 S. 169 Nr. 20; VII v. 7. 11. 1911, JW. 1912 S. 84 Nr. 32; VII v. 17. 12. 1912, JW. 1913 S. 335 Nr. 22.

[2]) RG. VII v. 11. 3. 1902, JW. 1902 S. 258; OLG. Frankfurt a. M. vom 20. 11. 1903, APV. 1904 S. 61 Nr. 40; RG. VII v. 14. 5. 1909, APV. 1909 S. 96 Nr. 483; VII v. 19. 4. 1910, JW. 1910 S. 624; VII v. 27. 6. 1911, LZ. Bd. 6 S. 85; VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 542. Bei Zweifeln über die Erheblichkeit des anzuzeigenden Umstandes: RG. v. 5. 6. 1896, JW. 1896 S. 376 Nr. 34; OLG. Hamburg v. 16. 5. 1904, APV. 1904 S. 176 Nr. 81; RG. VII v. 5. 1. 1906, APV. 1906 S. 8 Nr. 177; VII v. 10. 6. 1913, WarnRspr. 1913 Nr. 441.

[3]) RG. VII v. 3. 12. 1901, JW. 1902 S. 145.

[4]) So schon ROHG. I v. 5. 11. 1872, Bd. 7 S. 373; OLG. Kolmar vom 29. 5. 1903, APV. 1904 S. 37 Nr. 32; v. 22. 6. 1911, LZ. Bd. 5 S. 877; RG. VI v. 25. 1. 1907, APV. 1907 S. 46 Nr. 303; KG. v. 12. 7. 1910, APV. 1911 S. 11 Nr. 571.

[5]) RG. VII v. 26. 2. 1907, Bd. 66 S. 627. Doch ist der Betreffende, soweit ihm die Bedeutung der Fragen auf andere Weise klargemacht ist, ebenso zur wahrheitsgetreuen Beantwortung verpflichtet: RG. VII v. 8. 3. 1912 Recht, 1912 Nr. 1388; OLG. Marienwerder v. 25. 6. 1912, LZ. Bd. 7 S. 331.

[6]) RG. VII v. 16. 1. 1906, JW. 1906 S. 145 Nr. 23.

[7]) vgl. besonders RG. VII v. 30. 3. 1900, Bd. 48 S. 184 und darauf fußend: RG. VII v. 23. 10. 1900, JW. 1900 S. 805 Nr. 6; VII v. 11. 6. 1901, GruchotsBeitr. Bd. 46 S. 114; OLG. Frankfurt a. M. v. 20. 11. 1903, APV. 1904 S. 61 Nr. 40; RG. VII v. 5. 1. 1904, APV. 1904 S. 62 Nr. 41, VII v. 5. 1. 1906, APV. 1906 S. 8 Nr. 177; VII v. 25. 1. 1907, APV. 1907 S. 47 Nr. 303; VII v. 27. 5. 1910, JW. 1910 S. 760 Nr. 29; KG. v. 12. 7. 1910, APV. 1911 S. 11 Nr. 571; OLG. Marienwerder v. 3. 2. 1911, APV. 1912 S. 4 Nr. 642; OLG. Kolmar v. 22. 6. 1911, LZ. Bd. 5 S. 877; RG. VII v. 24. 11. 1911, JW. 1912 S. 151; KG. v. 30. 1. 1912,

muß sich jedoch dabei streng an die allgemeinen Versicherungsbedingungen halten, darf also von ihrem Inhalte nicht abweichen und auch keine dahingehenden Zusicherungen geben.[1])

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag enthält über diese Auslegungsbefugnisse des Agenten keine ausdrückliche Bestimmung.[2]) De lege lata ist der Agent also nicht ermächtigt, Auskünfte zu erteilen.[3]) Die Möglichkeit des Vorhandenseins einer Vertretungsbefugnis bei den Vorverhandlungen wird jedoch durch die Nichterwähnung in § 43 nicht ausgeschlossen, da durch ihn die Frage der Vertretungsbefugnis nicht ausschließlich geregelt werden soll.[4])

Tatsächlich erkennt das Gesetz auch die Interpretationsbefugnis des Agenten, wenigstens indirekt, durch andere Vorschriften als die über den Agenten, an.

Es bestimmt entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung in §§ 16, 17, daß der Versicherer, wenn der Nehmer einen für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand nicht oder nicht richtig angezeigt hat, nur dann zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sein soll, wenn den Nehmer an der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige ein Verschulden trifft. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn der Nehmer über Sinn und Tragweite der Bedingungen mit Recht im Zweifel sein konnte, sich deshalb an den Agenten wandte, um von ihm sachgemäß belehrt zu werden, aber mangelhaft oder falsch unterrichtet wurde. Der Versicherungsnehmer muß dann als entschuldigt gelten. Der Versicherer hat also kein Rücktrittsrecht, er muß für die vom Agenten gewährte Auskunft einstehen, ist durch sie gebunden. Wo aber der Vertretene durch die Erklärung des Nehmers gebunden wird, liegt unmittelbare Stellvertretung vor.[5]) Der Wille des Gesetzgebers ist also, daß der Agent bei Erteilung solcher Auskünfte als Vertreter des Versicherers gelten, daß er zur Interpretation ermächtigt sein soll,

---

APV. 1912 S. 114 Nr. 701a; RG. VII v. 25. 6. 1912, APV. 1912 S. 115 Nr. 701b; RG. v. 6. 12. 1912, JW. 1913 S. 275 Nr. 18, VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 542 Nr. 5; vgl. hierzu auch S. 5 dieser Arbeit.

[1]) RG. VII v. 7. 1. 1905, APV. 1905 S. 32 Nr. 108; OLG. München vom 12. 7. 1905, APV. 1906 S. 86 Nr. 235; RG. VII v. 12. 3. 1907, Recht 1907 S. 463 Nr. 952; OLG. Frankfurt a. M. v. 2. 5. 1907, APV. 1908 S. 40 Nr. 383; RG. VII v. 26. 4. 1910, APV. 1910 S. 86 Nr. 544, VII v. 26. 1. 1911, APV. 1911 S. 69 Nr. 608; KG. v. 16. 6. 1911, APV. 1912 S. 42 Nr. 659; RG. VII vom 20. 12. 1912, APV. 1913 S. 69 Nr. 745.

[2]) vgl. Hagen in IheringsJ. Bd. 61 S. 247.

[3]) Schneider, VVG. S. 130, 208; RG. VII v. 6. 3. 1914, APV. 1914 S. 49.

[4]) Gerhard u. Gen., VVG. S. 198; Hager u. Behrend, VVG. S. 135; Biedermann S. 35; Hagen a. a. O.; unrichtig Hager u. Bruck, VVG. S. 140 Vorbem.

[5]) VVG. § 164.

insoweit solche erforderlich ist, um dem Versicherungsnehmer die allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Inhalt des Versicherungsvertrags verständlich zu machen. Allerdings darf er sich dabei nicht in offenen Widerspruch zum sonstigen Inhalt der Bedingungen stellen oder mit dem Versicherer in betrügerischer Weise zusammenwirken.

Das Reichsgericht sagt in der grundlegenden Entscheidung des VII. Senats v. 30. 3. 1900[1]) ausdrücklich: „Der Versicherungsnehmer darf und muß in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen und der Versicherer muß insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen. Das ist nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folgt auch aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zum Versicherer. Gegen die Nachteile, die den Versicherungsanstalten hieraus erwachsen, mögen sie sich durch Vorsicht bei der Auswahl ihrer Agenten schützen".[2]) Es hält zwar immer noch an seiner Theorie der Vertrauens- und Mittelsperson fest, doch kann man wohl sagen, daß dieser Aushilfebegriff in seiner juristischen Konstruktion auf eine Vertretungsmacht nach Art des § 43 VVG. hinausläuft, wie alle Versuche im bisherigen Rechtsleben, die Haftung des Versicherers für seine Agenten zu begründen.[3])

Diejenigen, die die Auslegungsbefugnis rundweg ablehnen, stehen zumeist im Zeichen des Versichererstandpunktes.[4]) Sie kommen zwar alle schließlich zum gleichen Ergebnis, umgehen aber ängstlich, aus der unmittelbaren Verpflichtung des Versicherers durch den Agenten die direkte Stellvertretung abzuleiten. So lehnt Klingemann[5]) das Vorhandensein der Interpretationsbefugnis gänzlich ab und stellt sich damit in ausdrücklichen Gegensatz zu Ehrenberg[6]) nnd Duthaler.[7]) Er nimmt jedoch aus die Erklärung und Auslegung von Formularen, bei denen der Laie verschiedener Ansicht sein könne, und folgt dann den obenerwähnten grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts. Es kann ihm deshalb nicht beigepflichtet werden, wenn er die Ansichten Ehrenbergs und Duthalers als abweichend bezeichnet. Ebensowenig

---

[1]) Bd. 46 S. 184; vgl. RG. VII v. 7. 11. 1911, JW. 1912 S. 84 Nr. 32; VII v. 7. 3. 1913, JW. 1913 S. 542 Nr. 5, VII v. 10. 6. 1913, APV. 1913 S. 107 Nr. 763 und die älteren (S. 5 dieser Arbeit zitierten) Entscheidungen.

[2]) So auch Ehrenberg, VR. S. 294, Festschr. S. 19; Begr. z. VVG. S. 95; and. M. Lengnick S. 26.

[3]) vgl. Kritik (Dr. Hecht) S. 91.

[4]) So sagt Dr. Prange (Kritische Betrachtungen) von Neumann (Rechtliche Stellung des Unteragenten), daß dieser „pro domo" geschrieben habe.

[5]) Klingemann S. 34.

[6]) Ehrenberg, VR. S. 231 ff.

[7]) Duthaler S. 807.

ist es richtig, daß Ehrenberg von der Denkschrift des Deutschen Privatfeuerversicherungsverbandes[1]) ausführlich widerlegt werde, denn Klingemann geht immer davon aus, daß Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen und Fragebogen vermieden werden. Ebenso setzt Beckhaus[2]) voraus, daß der Versicherer die Bedingungen vollkommen klar und verständlich fasse; er legt die Verantwortung dem Versicherer auf, wenn der Nehmer als normal denkender Mensch nach Treu und Glauben die Bedingungen nicht anders auffassen konnte. Daß es in diesem Falle gleich sei, ob der Nehmer sich bei dem Agenten oder einem beliebigen Dritten Rat hole, kann nicht zugegeben werden; dadurch würde die dem Versicherungsagenten zukommende besondere Stellung unterdrückt werden. Das Endergebnis dieser Ansichten ist stets, daß der Versicherer die Auskünfte des Agenten gegen sich gelten lassen muß, wenn der Dritte in berechtigtem Zweifel über den Inhalt der Bedingungen war und sich deshalb an den Agenten wandte. Also das gleiche Ergebnis wie das von uns dargelegte.[3])

Die Auslegungsbefugnis ist allein schon ein Erfordernis der Billigkeit. Durch ihre Verneinung würden dem Versicherer nicht nur alle Nachteile abgewendet, sondern auch alle Vorteile gesichert werden. Biedermann[4]) begnügt sich zwar damit, das Unbillige dieser Erwägung dadurch zu überwinden, daß es sich im modernen Rechtsleben nicht vermeiden lasse, daß jemand durch das Dazwischenschieben einer dritten Person die Nachteile des Rechtsgeschäfts von sich abwende, während er sich die Vorteile sichere. Dagegen sagt Ehrenberg[5]) mit Recht, daß der Agent nicht so sehr im Interesse des Publikums als der Gesellschaft selbst angestellt ist. Und gerade deshalb sei es billig, daß wer die Vorteile genieße, auch die damit verbundenen Nachteile wenigstens in entsprechendem Maße tragen müsse. Und so will es auch das Gesetz: Der Agent ist bei der Auslegung der Bedingungen und Formulare, soweit eine solche erforderlich ist, als Vertreter des Versicherers anzusehen und bindet ihn infolgedessen durch seine Auskünfte und Erklärungen, es sei denn, daß er sich dabei in offenem Widerspruche mit den Bedingungen befinde. Eine dementsprechende ausdrückliche Bestimmung, wie sie das Schweizer Gesetz über den Versicherungsvertrag in § 34 gegeben hat, wäre allerdings mit Freude zu begrüßen gewesen.[6])

---

[1]) ZVersWiss. Bd. 2 (1902) S. 308 ff.
[2]) Beckhaus S. 31, 32.
[3]) vgl. auch die S. 46 Anm. 2 Zitierten.
[4]) Biedermann S. 46.
[5]) Ehrenberg, Festschrift S. 6.
[6]) vgl. Hagen in JheringsJ. Bd. 61 S. 247, 248.

Danach ist auch die Frage[1]) zu beurteilen, ob der Agent bei der Anfechtung des Vertrags oder Vertragsantrags wegen arglistiger Täuschung durch den Agenten als Dritter im Sinne des Abs. 2 § 123 BGB. anzusehen sei. Die herrschende Lehre vertrat auch hier schon vor Erlaß des Gesetzes den Standpunkt, daß der Agent in diesen Fällen in den oben bezeichneten Grenzen nicht als Dritter nach Abs. 2 § 123 BGB. anzusehen sei, sondern als Vertrauensmann des Versicherers, dessen Erklärungen dieser gegen sich gelten lassen müsse.[2]) Hagen[3]) erwartet die endgültige Verneinung dieser Frage von der von der Rechtsprechung zu erbringenden Entscheidung darüber, daß das Verhältnis des Agenten zum Versicherer ein Angestelltenverhältnis sei,[4]) allerdings gibt er die Richtigkeit dieser Verneinung auch bei der entgegengesetzten Auffassung der Rechtsstellung des Agenten zu.

---

[1]) vgl. S. 24 f. dieser Arbeit.

[2]) Staub, Komm. z. HGB. § 84 Anm. 31; Gerhard u. Gen., VVG. S. 200; Schardt S. 58; and. M. Biedermann S. 53 ff; OLG. Lübeck v. 1. 12. 1903, APV. 1904 S. 59 Nr. 38; RG. VII v. 15. 3. 1904, APV. 1904 S. 170 Nr. 74; OLG. Hamburg v. 1. 7. 1907, LZ. 1907 S. 844; KG. v. 10. 12. 1907, APV. 1908 S. 47; OLG. Königsberg v. 7. 1. 1910, APV. 1910 S. 32 Nr. 513; KG. vom 19. 4. 1910, APV. 1910 S. 102 Nr. 555, und die bei Hagen a. a. O. S. 244 Zitierten; ferner vgl. RG. VII v. 24. 11. 1911, JW. 1912 S. 151 u. VII v. 15. 3. 1904, JW. 1904 S. 232 Nr. 3.

[3]) Hagen a. a. O. S. 243.

[4]) vgl. oben S. 3/4.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.